

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[VI. Anlagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-320245](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320245)

Bericht

an die ordentliche Landessynode von 1948

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung: Kurzer geschichtlicher Rückblick

	Seite		Seite
I. Die Pfarrerschaft, der theologische Nachwuchs und die Gemeinden.	2	IV. Der missionarische Dienst der Kirche.	7
a) Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes,	2	a) Volksmission,	7
b) die Pfarrerschaft,	3	b) Männerwerk,	8
c) Ostpfarrer,	3	c) Frauenwerk,	8
d) die unständigen Geistlichen,	3	d) Evang. Akademie.	9
e) der theologische Nachwuchs,	4	V. Die Arbeit der Kirche an der Jugend.	9
f) die Gemeindegewerkschaften,	4	a) Religionsunterricht u. Schulwesen,	10
g) die Gemeinden,	5	b) Konfirmandenunterricht u. Christenlehre,	12
h) Statistik,	5	c) Kirchliche Jugendarbeit.	12
i) das Kirchenmusikalische Institut.	5	VI. Die Liebestätigkeit der Kirche.	13
II. Bezirkssynoden und Kirchenvisitationen.	6	a) Innere Mission,	13
a) Bezirkssynoden,	6	b) Diakonie,	14
b) Kirchenvisitationen,	6	c) Hilfswerk.	14
c) Pfarrkonferenzen.	6	VII. Das Schrifttum der Kirche.	14
III. Der besondere Seelsorgedienst der Kirche.	7	VIII. Kirche und Rundfunk.	15
a) Studentenseelsorge,	7	IX. Verfassung und Gesetzgebung.	15
b) Seelsorge an den Kriegsgefangenen und Internierten,	7	X. Das kirchliche Bauwesen.	21
c) Gefängnisseelsorge.	7	XI. Die finanzielle Lage der Landeskirche.	27

Einleitung: Kurzer geschichtlicher Rückblick.

Der Zeitraum des Berichts beginnt mit Anfang Juni 1945, da erst von da an von einer einigermaßen geordneten Tätigkeit der Kirchenleitung nach dem Waffenstillstand gesprochen werden kann. Es ist aber doch erforderlich, kurz den Uebergang vom Krieg in diese Berichtszeit zu erwähnen.

Durch die Einsetzung der Finanzabteilung im Mai 1938 ist der Evang. Oberkirchenrat in seiner Tätigkeit immer mehr eingeschränkt worden. Alle seine Maßnahmen von finanzieller Auswirkung bedurften der Zustimmung dieser Finanzabteilung, die ständig darauf bedacht war, ihre Zuständigkeit auszudehnen und den Oberkirchenrat einzuengen. Es würde den Rahmen dieses Berichts sprengen, wollte man die täglichen Auseinandersetzungen zwischen der Kirchenleitung und der Finanzabteilung und die oft sehr unerquicklichen Verhandlungen mit dem Reichskirchenministerium in Berlin zur Darstellung bringen. Diese Hinweise und einige unter „Verfassung und Gesetzgebung“ sich ergebende Darlegungen mögen hier genügen.

Bei dem Fliegerangriff auf Karlsruhe am 27. September 1944 wurde auch das Dienstgebäude des Oberkirchenrats durch Brandbomben so getroffen, daß der ganze Dachstock abbrannte. Mit Beginn der kalten Jahreszeit wurde deshalb das Gebäude immer mehr unbrauchbar, und der Oberkirchenrat siedelte am 15. November 1944 gegen den Willen der Finanzabteilung nach Herrenalb über, wo er in den 3 Häusern des Landesvereins der Inneren Mission eine gastliche Aufnahme fand. Die Finanzabteilung verlegte sich nach Heidelberg in das Kirchenmusikalische Institut.

Nach der Besetzung unseres Landes durch die alliierten Streitkräfte fing zuerst ein Mitglied des Oberkirchenrats am 9. Mai 1945 mit den sich langsam einfindenden Beamten und Angestellten an, das auch anlässlich der Besetzung stark in Mitleidenschaft gezogene Dienstgebäude soweit aufzuräumen, daß wenigstens der Anfang einer Verwaltung wieder gemacht werden konnte. Zugleich wurden auch die Verhandlungen mit der damals in Karlsruhe befindlichen französischen Besatzungsbehörde aufgenommen. Soweit die erforderlichen Räume verwendungsfähig gemacht werden konnten, nahmen auch die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats ihre Tätigkeit auf mit Ausnahme von Oberkirchenrat Voges, der aus politischen Gründen zurücktreten mußte. Oberkirchenrat D. Karl Bender ist in den folgenden Monaten schwer erkrankt und dann im Hinblick auf seine leidende Gesundheit in den Ruhestand getreten. Ihm wurde für seine hervorragenden Dienste der Dank der Landeskirche ausgesprochen. Oberkirchenrat Dr. Doerr wurde von der franz. Militärregierung entlassen, nachdem naturgemäß die Finanzabteilung Anfang Mai 1945 ihre Tätigkeit eingestellt hatte und der Heidelberger Zweig der kirchlichen Verwaltung als eine Abteilung des Oberkirchenrats weiterarbeitete. Im Spätherbst 1945 war es möglich, diese Abteilung auch in das Dienstgebäude nach Karlsruhe herüberzunehmen. Mancherlei Bemühungen ist es schließlich auch gelungen, im Laufe des Jahres 1946 das Dienstgebäude mit einem Notdach zu versehen und es damit vor weiteren schädlichen Witterungseinflüssen zu bewahren und das Gebäude wieder verwendungsfähig zu machen.

I. Die Pfarrerschaft, der theologische Nachwuchs und die Gemeinden.

Die erste Aufgabe der Kirche und ihrer Leitung ist die Sorge für das Predigtamt, denn nach evangelischer Ueberzeugung kommt der Glaube aus der Predigt des Wortes Gottes, d. h. es ist dafür zu sorgen, daß Pfarrer nicht nur in der erforderlichen Zahl, sondern auch mit der nötigen äußeren und inneren Zurüstung den Gemeinden zur Verfügung stehen, und daß den Pfarrern die für ihre Lebens- und Amtsführung unentbehrlichen Hülfszuteile zuteil werden.

a) Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes:

Als die Kirche nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches ihre Handlungsfreiheit nach innen wieder gewonnen hatte, mußte die in Barmen bezugte Ablehnung der „Nationalkirchlichen Einung Deutscher Christen“ mit ihren evangeliumswidrigen Lehren und Praktiken in ganz konkreter Weise erfolgen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen, für die das von der Synode unterm 29. November 1945 beschlossene Gesetz „Zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes“ die rechtliche Grundlage gab, bestanden darin, daß 3 Pfarrer entlassen, 16 Pfarrer zur Ruhe gesetzt und 16 Pfarrer suspendiert wurden. Mit allen suspendierten Pfarrern wurde die in § 5 des genannten Gesetzes vor-

gesehene vertrauliche Rücksprache genommen, die ihnen das innere Verständnis dieser kirchlichen Maßnahme ermöglichen sollte. Es hat sich gezeigt, daß bei den betreffenden Amtsbrüdern fast ausnahmslos die Bereitschaft zu hören und zu lernen vorhanden war, aber auch, welche tiefen Schäden der Geist dieser kirchenfremden Bewegung in den Seelen vieler Pfarrer angerichtet hat. Nur 3 Pfarrer haben gemäß § 6 des genannten Gesetzes die Spruchkammer angerufen, in einem Fall wurde die Aufhebung der Suspendierung verfügt, im andern die Suspendierung aufrechterhalten, der dritte Pfarrer hat den erhobenen Einspruch gegen seine Suspendierung zurückgezogen.

Die suspendierten Amtsbrüder wurden zusammen mit aus dem Krieg heimgekehrten zu zwei 8tägigen Freizeiten auf dem Thomashof eingeladen, die unter der Leitung des Landesbischofs standen und zu einer guten Gemeinschaft unter dem Worte Gottes führten. Von den 16 suspendierten Pfarrern wurden 10 auf ihren Antrag und nach gewissenhafter Prüfung durch die Kirchenleitung vorläufig wieder in den kirchlichen Dienst gestellt. Um zu verhüten, daß die Pfarrer der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, wurde für die Zeit ihrer Außerdienststellung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes verfahren.

b) Die Pfarrerschaft.

Unsere Pfarrer stehen unter dem Druck einer ungewöhnlichen Arbeitslast. Wohl konnte nach Rückkehr gefangener Pfarrer und Vikare und infolge der Einstellung von Ostpfarrern mancher bisher notwendige Mitversehungsdienst abgenommen werden, aber zu einer eigentlichen Entlastung ist es trotzdem nicht gekommen, denn in der nach 1945 neu sich entfaltenden Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie in der Arbeit des Evang. Hilfswerkes sind unseren Pfarrern auch neue Aufgaben zugewachsen, die zusammen mit den Hauptaufgaben in Predigt, Seelsorge und Unterricht bewältigt werden sollen. Besonders auf den Pfarrern der großen und mittleren Städte lag bei dem Mangel an Vikaren (lt. Statistik der unständigen Geistlichen fehlen ca. 80 Vikare) ein Uebermaß an Arbeit. Dazu kamen die äußeren Erschwerungen der Arbeit: das Fehlen von Räumen für die vielfältige Gemeindegemeinschaft infolge Beschlagnahme für die Ostflüchtlinge (in der amerikanischen Zone) und der Mangel an Lehrbüchern für den Unterricht. Die rechte kirchliche Versorgung von Filialen vor allem in der Diaspora litt unter den unzureichenden Verkehrsmitteln. Aus Gründen die a. a. O. dargestellt sind, lag die Hauptlast des Religionsunterrichts auf den Pfarrern.

Bei dieser Lage unserer Pfarrer hielt es die Kirchenleitung für ihre Pflicht, durch besondere Pfarrfreizeiten den Amtsbrüdern zu Tagen äußerer und innerer Ruhe und zugleich neuer Anregung aus Gottes Wort zu verhelfen. An 6 einwöchigen Freizeiten, für die das schön gelegene „Haus Gottestreu“ in Badenweiler seine Pforten öffnete, konnten insgesamt ca. 120 Amtsbrüder aus allen Kirchenbezirken der französischen Zone teilnehmen. Es soll mit diesen Freizeiten in diesem Jahr in der französischen Zone fortgefahren und in der amerikanischen Zone begonnen werden.

c) Ostpfarrer.

Neben der allgemeinen Sorge für die Flüchtlinge, über die das Hilfswerk berichtet, ist der Kirche die besondere Sorge für die Ostpfarrer und ihre Familien auferlegt. Die badische Kirche befindet sich den Ostpfarrern gegenüber insofern in einer anderen Situation als andere Landeskirchen, als sie keine Pfarrer für die Flüchtlingsarbeit benötigt wie etwa Bayern, Hannover, Schleswig-Holstein u. a. Im Bereich unserer Kirche sind durch Flüchtlingszuzug keine neuen evang. Gemeinden entstanden, die die Errichtung eigener Pfarreien nötig gemacht hätten. Wenn auch anfänglich einige Pfarrer mit der Betreuung von Flüchtlingen beauftragt wurden, so geschah das nur deshalb, damit diesen von Haus und Hof vertriebenen deutschen Brüdern und Schwestern das Einleben in die neue Heimat erleichtert wurde. Es war von vornherein klar, daß diese Arbeit nur vorübergehenden Charakter tragen konnte. In der Hauptsache kam für uns demgemäß die Uebernahme von Ostpfarrern zur Ergänzung unseres durch Krieg und ungenügenden Zugang dezimierten Personalbestandes in Frage. Dadurch war sowohl die Verantwortung für die Kirchenleitung als auch die Anforderung an die Ostpfarrer besonders groß. Die mit unserer Kirche und ihren Gemeinden, mit Volkstum,

Sitten und Gebräuchen, Sprache und Wesensart nicht vertrauten Pfarrer sollten in dieser ihnen fremden Situation Verkündiger des Evangeliums, Seelsorger sowie Erzieher unserer Jugend sein. Daß hier sich Schwierigkeiten ergeben würden, war jedem Einsichtigen klar. Haben wir aber einen Ostpfarrer verwendet und ist er mit seiner Familie zugezogen, so kann er nur sehr schwer wieder aus dem Dienst entfernt werden. Es muß festgestellt werden, daß unsere Gemeinden ein großes Maß von Liebe, Geduld und Opferwilligkeit bewiesen, mußten sie doch sehr oft diese neuen Pfarrer mit allem Lebensnotwendigen ausstatten. Von den Ostpfarrern mußten wir erwarten, daß sie ihre Vorstellung von Dienst und Stellung des Pfarrers unserer süddeutschen Auffassung annäherten. Eine weitere Schwierigkeit ergab sich bei einer ganzen Reihe von Pfarrbrüdern aus dem Osten daraus, daß sie durch die Erlebnisse der Flucht, der Bedrückung, des totalen Verlustes ihrer Habe und der erlittenen Gewalttätigkeiten körperlich und seelisch so angeschlagen waren, daß sie keine Entschlußkraft mehr aufbrachten und im gegebenen Moment versagten. Die Kirchenleitung war deshalb immer neu zu Vorsicht und Geduld gezwungen. Es muß aber auch festgestellt werden, daß eine ganze Anzahl tüchtiger, verantwortungsfreudiger und zupackender Amtsbrüder zu uns kam, die die Herzen ihrer Gemeinden gewannen und nach menschlichem Urteil in einem gesegneten Dienst stehen.

Die praktische Durchführung der Hereinnahme der Ostpfarrer begegnet mancherlei Schwierigkeiten. Gewöhnlich handelt es sich um die Uebernahme großer Familien, deren Unterbringung sich zum Teil als unmöglich erweist. Eine Trennung der Familien ist in den meisten Fällen undurchführbar. So kann es vorkommen, daß einerseits ein empfindlicher Personalmangel herrscht, andererseits Ostpfarrer vor der Türe der Landeskirche stehen und wir doch nicht helfen können. Weiterhin gilt es zu bedenken, daß wir nach der Heimkehr der noch gefangenen badischen Pfarrer die schließbaren Lücken in der Personalversorgung unserer Gemeinden wohl alle schließen können. Sollen dann die übernommenen Ostpfarrer in die Pfarreien einrücken, müssen unsere betagten Amtsbrüder in den sicher vielfach ersehnten Ruhestand gehen. Dies ist aber bei der heutigen Wohnungslage mit großen Schwierigkeiten verknüpft.

Die a. a. O. aufgeführten Zahlen beweisen, daß wir unsere Schultern der Last, die durch die Freimachung des Ostens auf unser Volk gelegt ist, bei Berücksichtigung der geschilderten Verhältnisse nicht entziehen.

Ueber die Rechtsstellung der Ostpfarrer in unserer Kirche und ihren Heimatkirchen gegenüber gibt der Bericht a. a. O. Auskunft.

d) Die unständigen Geistlichen.

Die Berichtsjahre 1945-1947 sind gekennzeichnet durch einen empfindlichen Mangel an Vikaren.

Vikariatsstellen am 1. 1. 1948:	118
davon besetzt:	33
unbesetzt:	85

Unständige Geistliche am 1. 1. 1948	57
davon verwendet als Vikare:	33
als Religionslehrer:	5
als Studentenpfarrer:	2
beauftragt mit der Versehung einer Pfarrei:	17

Die Verwendung der wenigen zur Verfügung stehenden Vikare wird dadurch erschwert, daß nur 16 von ihnen unverheiratet sind, daß aber die wenigsten in Betracht kommenden Gemeinden eine Wohnung für einen verheirateten Vikar zur Verfügung stellen können. Dadurch wird die Versorgung vor allem unserer zerstörten Großstädte mit Vikaren sehr erschwert, zum Teil unmöglich gemacht.

Noch zwei Jahre werden wir unter diesem Mangel an unständigen Geistlichen zu leiden haben.

Wie aus der Statistik unter I e ersichtlich ist, wird erst vom Jahre 1950 an mit einem stärkeren Zugang von Pfarrkandidaten zu rechnen sein.

e) Der theologische Nachwuchs.

Schon vor dem Krieg war unter dem Einfluß des Nationalsozialismus der Zugang zum Theologiestudium stark zurückgegangen, im Krieg ist er fast ganz versiegt. Mit wenig Ausnahmen stand die ganze junge Theologenschaft im Kriegsdienst. 16 Studenten und Kandidaten der Theologie sind gefallen.

Seit dem Kriegsende ist die Zahl der Theologiestudenten zunehmend gewachsen.

Das 2. theologische Examen bestanden:

1935	14 Kandidaten
1936	27 "
1937	27 "
1938	28 "
1939	26 "
1940	4 "
1941	8 "
1942	3 "
1943	2 "
1944	0 "
1945	1 "
1946	7 "
1947	9 "

Für die folgenden Jahre sind zu erwarten:

1948	4 Kandidaten
1949	6-7 "
1950	über 20 "
1951	etwa 30 "

Am 1. Januar 1948 studierten, soweit festgestellt werden konnte, an den verschiedenen Universitäten 95 Theologiestudenten und 17 Theologinnen, die in den badischen Kirchendienst einzutreten beabsichtigen.

1945 meldeten sich 23, 1946 37, 1947 38 Theologiestudenten, dazu kommen noch Theologiestudentinnen: 1946 8, 1947 6. Die Kirchenleitung ist bestrebt, durch persönliche Fühlungnahme mit den Theologiestudenten und ihren akademischen Lehrern rechtzeitig festzustellen, in welchen Fällen die Fortsetzung des Theologiestudiums zu widerraten ist.

Seit 1945 besteht auch für die theologische Fakultät Heidelberg ein „Numerus clausus“, der eine starke Beschränkung für den theologischen Nachwuchs zur Folge hat und infolge des beschränkten Wohnraumes kaum wesentlich erhöht werden wird. Die Folge davon ist, daß die Theologiestudenten viel-

fach gezwungen sind, ihr ganzes Studium an einer einzigen Universität durchzuführen.

Zur Herstellung einer engeren und persönlichen Fühlung zwischen Kirchenleitung und den badischen Theologiestudenten veranstaltet der Theologendienst im Auftrag der Kirchenleitung jedes Jahr eine Abiturientenfreizeit für die angehenden Theologiestudenten.

Auch für die Theologiestudenten selbst wird jedes Jahr in den Semesterferien mindestens eine Freizeit durchgeführt, die der Kirchenleitung Gelegenheit gibt, einige Tage mit den Studenten gemeinsam zu erleben.

Mit Dank muß des Dienstes gedacht werden, den das Theologische Studienhaus in Heidelberg unserem theologischen Nachwuchs leistet. Ueber 30 Studenten wohnen dort in einer christlichen Lebensgemeinschaft unter der Leitung eines Ephorus, dem bis vor kurzem ein jüngerer Theologe als Inspektor des Hauses beigegeben war. Fast 20 Jahre hindurch, vom Tag der Eröffnung des Studienhauses an, hat Pfarrer i. R. D. Th. Oestreicher, dessen Initiative das Studienhaus seine Entstehung verdankt, das Ephorat inne gehabt. Zu Beginn des Wintersemesters 1947/48 ist an seine Stelle Dozent Lic. Heinrich Greevan getreten, der im Studienhaus wohnt und gleichzeitig die Aufgabe des Inspektors mit übernommen hat.

Die Kirchenleitung spricht an dieser Stelle dem z. Zt. leider schwer erkrankten Pfarrer i. R. D. Th. Oestreicher herzlichen Dank und Anerkennung für die Verdienste aus, die er sich um das Studienhaus und seinen Dienst an unseren Studenten erworben hat.

Auch dem jetzigen Pfarrer der Karlsruher Lukasparrei, Dr. E. Köhnlein, der in den schwersten Jahren des Kirchenkampfes bis nach dem Zusammenbruch als Inspektor des Studienhauses geleitet hat, sei an dieser Stelle gedankt. Es ist ihm gelungen, das Studienhaus zu einem geistlichen Mittelpunkt für unsere badischen Theologiestudenten zu machen.

Der Ertrag der alljährlichen Kollekte für das Studienhaus beweist das Verständnis der Gemeinden für diesen wichtigen Dienst an dem theologischen Nachwuchs unserer Kirche.

f) Gemeindehelferinnen.

Zur Zeit stehen 89 Gemeindehelferinnen im Dienste unserer Landeskirche. Von Jahr zu Jahr ist der Bedarf gewachsen. Man darf damit rechnen, daß im Laufe dieses Jahres die Zahl von 100 Gemeindehelferinnen erreicht und überschritten wird. Ihr Dienst ist heute unentbehrlich geworden. Er gilt ja weit weniger dem büromäßigen Betrieb des Pfarramts als dem Bemühen und der Aufgabe, eine echte und lebendige Beziehung zwischen den Gemeindegliedern und ihrem Pfarrer herzustellen. Die eigentliche Aufgabe der Gemeindehelferinnen sollte auf dem Gebiete der Besuchstätigkeit liegen. Die Zeitverhältnisse haben freilich auch hier Umstellungen erfordert. Die Gemeindehelferinnen sind heute vielfach Hilfsreligionslehrerinnen mit einem ansehnlichen Stundendeputat. Unser Bemühen geht dahin, sie davon zu entlasten und sie mehr und mehr für ihre eigentliche Aufgabe freizumachen.

Da das Amt der Gemeindehelferin in unserer Landeskirche nun schon bis ins 3. Jahrzehnt hinein besteht, tauchen auch Fragen auf wie die der Verwendung der älter gewordenen Gemeindehelferin, ebenso auch die ihrer Altersversorgung.

Die weitaus größere Zahl unserer Gemeindehelferinnen hat ihre Ausbildung in der **Evang.-sozialen Frauenschule in Freiburg** empfangen, die in diesem Sommer auf ein 30jähriges Bestehen zurückschauen darf. Die Schule ist von schwereren Kriegsschäden verschont geblieben und hat, abgesehen von wenigen Wochen, in denen der Schulbetrieb nach Konstanz verlegt werden mußte, ihrer Aufgabe dienen dürfen. Hinsichtlich des Zugangs erlebt die Schule gegenwärtig eine Blütezeit. Die Gesamtzahl der Schülerinnen hat den Höchststand mit 60 erreicht. Die Anstalt gilt als evang. Berufsschule weithin über die kirchlichen Kreise hinaus als führend.

g) Die Gemeinden.

Soweit Menschengen sehen können, ist da und dort in den Gemeinden ein neuer Zug kirchlicher Aktivität bemerkbar. Die Beteiligung an den Gottesdiensten und den vielfachen gemeindlichen Veranstaltungen hat besonders in den Städten zugenommen. Die Opferfreudigkeit ist, selbst unter Berücksichtigung der Geldverhältnisse, in der Berichtszeit eine ganz ungewöhnliche. Und doch kann von einer tiefgreifenden geistlichen Bewegung, wie sie unter dem deutlichen Reden und Gericht Gottes erhofft wurde, nicht gesprochen werden. Die Not hat viele nicht zur Buße und zum Glauben, sondern zur inneren Verhärtung und zum Zweifel an Gottes Gerechtigkeit und Güte geführt. Man ist weithin mit der Vergangenheit im Reinen und meint, daß etwaige Fehler und Versäumnisse durch das aufgewogen und abgegolten seien, was wir heute zu leiden hätten. Je stärker der Geist des Säkularismus unser Volk durchdringt, desto ernster stellt sich für eine Volkskirche die Aufgabe, bei aller Spannweite Kirche zu sein und zu bleiben, die sich zu dem apostolischen Zeugnis von Jesus Christus als ihrem einzigen Grund bekennt. Diese in jeder Volkskirche, zumal heute, hervortretende Spannung gilt es auch bei der uns aufgegebenen Neuordnung unserer Landeskirche in Anschlag zu bringen.

Um eine engere Verbindung zwischen der Landeskirche und den verschiedenen Gemeinschaften herzustellen, hat die Kirchenleitung erstmals am 7. November führende Glieder des Vereins für Innere Mission A. B., der Süddeutschen Gemeinschaft (Liebenzell) und der Hahnischen Gemeinschaft zu einer Aussprache über die Frage Kirche und Gemeinschaft eingeladen, die im Geist brüderlichen Verständnisses geführt wurde. Es sollen künftig etwa vierteljährlich diese gemeinsamen Besprechungen stattfinden.

Wie immer in Zeiten besonderer geschichtlicher Bewegungen, so entfalten auch in unseren Tagen die aus den christlichen Kirchen hervorgegangenen und von ihnen separierten religiösen Sekten eine lebhaftige Tätigkeit. Daß diese Sekten im 3. Reich in ihrer Tätigkeit gehemmt und zum Teil verboten waren, verleiht ihnen heute ein besonderes Ansehen. Ihre

Propaganda treiben sie z. T. mit Hilfe der materiellen Unterstützungen vor allem aus Amerika. In dem Gebiet unserer Landeskirche sind besonders stark aufgetreten: Die Adventisten, die Ersten Bibelforscher, die Neuapostolischen, die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), die Christliche Wissenschaft. Unter den Gebildeten wirbt besonders die Christengemeinschaft. Genaue Zahlen über die Stärke der Sekten sind nicht zu ermitteln. Es muß auch besonders in den Städten damit gerechnet werden, daß manche unserer Gemeindeglieder sich zu den Sekten halten, ohne den Austritt aus der Kirche zu vollziehen.

Die Statistik der Aus- und Eintritte in unserer Landeskirche zeigt eine wachsende Abnahme der Austritte und eine Zunahme der Eintritte. Während noch 1942 unter der kirchenfeindlichen Propaganda die Zahl der Austritte 3000 betrug, betrug sie 1945 nur 221 und 1946/47 247. Die Zahl der Eintritte betrug 1942 385, 1945 1079 (darunter 739 Wiedereintritte), 1946/47 1181. Zum erstenmal seit Jahren haben von 1945 an die Eintrittsziffern die Zahl der Austritte überstiegen.

h) Statistik.

1946 und 1947 neuerrichtete Pfarrstellen:

allgemeine	10
landeskirchliche	10
zusammen	20

neuerrichtete Vikariate: -

Zahl der Pfarrstellen	510
davon besetzt	426
nachbarlich oder	
durch Pfarrer i. R. versehen	38
verwaltet	46
Zahl der Gemeindepfarrer	426
Zahl der Pfarrer der Landeskirche (§ 69 KV)	27
zum Dienst in der I. M. beurlaubte Pfarrer	9
an staatlichen Anstalten	
tätige Pfarrer	1
als staatliche Religionslehrer	
tätige Pfarrer	8

Stand am
1. 1. 1948

Zur Erledigung kamen vom

1. 1. 1946 bis 1. 1. 1948 147 Pfarrstellen

Pfarrbesetzungen vom

1. 1. 1946 bis 1. 1. 1948 135 Pfarrstellen

zum erstenmal endgültig

angestellt 47 vorher unständige Geistliche

Gefallene Pfarrer und Vikare 75

Vermißte Pfarrer und Vikare 35

Gefangene Pfarrer und Vikare 26

Stand am
1. 1. 1948

i) Das Kirchenmusikalische Institut.

Die Entwicklung des von der Landeskirche im Jahre 1931 gegründeten Kirchenmusikalischen Instituts soll durch nachstehende Statistik verdeutlicht werden. Die (ab Winterhalbjahr 1946) in Klammer erscheinenden Zahlen geben den jeweiligen Anteil an badischen Studierenden an.

Jahreszahl	Vollstudie- rende	Gäste für Teilgebiete	insge- samt
Sommerhalbjahr 1931	12	6	18
Winterhalbjahr 1931/32	17	9	26
Sommerhalbjahr 1932	26	10	36
Winterhalbjahr 1932/33	24	20	44
Sommerhalbjahr 1933	16	30	46
Winterhalbjahr 1933/34	16	25	41
Sommerhalbjahr 1934	17	16	33
Winterhalbjahr 1934/35	16	20	36
Sommerhalbjahr 1935	16	20	36
Winterhalbjahr 1935/36	12	29	41
Sommerhalbjahr 1936	10	24	34
Winterhalbjahr 1936/37	13	20	33
Sommerhalbjahr 1937	13	19	32
Winterhalbjahr 1937/38	14	27	41
Sommerhalbjahr 1938	14	31	45
Winterhalbjahr 1938/39	14	33	47
Sommerhalbjahr 1939	19	36	55
Winterhalbjahr 1939/40	16	23	39
Sommerhalbjahr 1940	12	24	36
Winterhalbjahr 1940/41	13	26	39
Sommerhalbjahr 1941	9	20	29
Winterhalbjahr 1941/42	8	35	43
Sommerhalbjahr 1942	12	27	39
Winterhalbjahr 1942/43	12	42	54
Sommerhalbjahr 1943	12	25	37
Winterhalbjahr 1943/44	14	54	68
Sommerhalbjahr 1944	18	53	71
Winterhalbjahr 1944/45	6	25	31
Sommerhalbjahr 1945	7	36	43

Winterhalbjahr 1945/46	32 (15)	56 (43)	88 (58)
Sommerhalbjahr 1946	32 (17)	66 (49)	98 (66)
Winterhalbjahr 1946/47	44 (22)	78 (65)	122 (87)
Sommerhalbjahr 1947	38 (18)	79 (63)	117 (81)
Winterhalbjahr 1947/48	41 (18)	85 (65)	126 (83)

Die nach dem Zusammenbruch stark ansteigende Zahl der Studierenden und Schüler hat das Kirchenmusikalische Institut vor nicht geringe Aufgaben gestellt, für deren Bewältigung dem Leiter, Herrn Professor Dr. Poppen, sowie den Dozenten und Lehrern Anerkennung und Dank gebührt.

Seit der Gründung des Kirchenmusikalischen Instituts hat Kirchenrat Prof. D. Dr. Otto Frommel zu Beginn jedes Halbjahres im Rahmen des Unterrichtsplanes eine Vorlesung über Wesen und Entwicklung des christlichen Gottesdienstes gehalten. Für diesen Dienst hat ihm die Kirchenleitung anlässlich seines Ausscheidens aus dieser Arbeit im Spätjahr 1947 den herzlichen Dank der Landeskirche ausgesprochen.

Zu Beginn des Winterhalbjahres 1946 wurde mit der Arbeit des Kirchenmusikalischen Instituts die Aufgabe der Ausbildung von Kantoren verbunden, d. h. von hauptamtlichen Organisten, die gleichzeitig befähigt und willens sind, Religionsunterricht zu erteilen.

Mit der katechetischen Aufgabe am Kirchenmusikalischen Institut ist Pfarrer Schoener-Heidelberg beauftragt.

Ferner wird das Kirchenmusikalische Institut künftig auch obligatorische Stimmbildungskurse für unsere Theologen durchführen.

II. Bezirkssynoden und Kirchenvisitationen.

a) Bezirkssynoden.

Während der Kriegsjahre konnten aus nahe-
liegenden Gründen keine Bezirkssynoden gehalten
werden. Ein großer Teil der Geistlichen stand im
Heeresdienst, ebenso auch viele Mitglieder der Be-
zirkssynoden. Die Auseinandersetzungen mit den DC
(Deutschen Christen) hatten weithin Austritte aus
dieser Körperschaft zur Folge, die angesichts der
Verhältnisse auf dem Wege der Wahl nicht ausge-
glichen werden konnten. Bei anderen, den DC an-
gehörigen Vertretern, mußte festgestellt werden, daß
sie, ohne ihre Ämter niederzulegen, sich einer Mit-
arbeit versagten. Dazu kamen in besonderem Maße
die Schwierigkeiten, die den kirchlichen Körper-
schaften seitens der Finanzabteilung bereitet wurden.
Zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit der **Bezirks-
kirchenräte** wurde in zahlreichen Fällen, deren Er-
gänzung durch Ernennung statt durch Wahl von
Mitgliedern erforderlich.

Die neue Wahlordnung hat hier grundlegenden
Wandel geschaffen. Die Bezirkssynoden wurden neu
gebildet und haben sich im Spätherbst des ver-
gangenen und in den ersten Wochen dieses Jahres
konstituiert. Ihre Aufgabe bestand zunächst darin,
die Wahlen der weltlichen und geistlichen Abgeord-
neten für die neue Landessynode vorzunehmen.

Nach den Bestimmungen unserer Landeskirche
sollen die Bezirkssynoden alle zwei Jahre zusamen-
treten. Doch ist bereits da und dort der Wunsch nach
jährlicher Einberufung ausgesprochen worden.

b) Kirchenvisitationen.

Wie während des ersten Weltkrieges konnten
auch im zweiten keine Visitationen gehalten werden.
Die Gemeinden waren weithin von ihren Pfarrern
wie von Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften
verwaist. Es gab in diesen Jahren kaum einen Geist-
lichen, der nicht zwei und mehr Gemeinden zu be-
treuen gehabt hätte. Nur in besonders gelagerten
Fällen mußten Visitationen seitens der Kirchenleitung
durch den zuständigen Dekan angeordnet werden.
Auch während des ersten Nachkriegsjahres ließen
sich aus naheliegenden Gründen noch keine Visita-
tionen durchführen, obwohl sich von Monat zu
Monat ihre Notwendigkeit dringender herausstellte.
Deshalb wurden sie mit Beginn des Jahres 1947 in
vollem Umfang wieder aufgenommen.

Eine besondere Aufgabe der Kirchenleitung wird
darin bestehen, nachzuprüfen, ob die Kirchenvisita-
tionsordnung vom Jahre 1921 den vielfach verän-
derten Verhältnissen und Anforderungen noch ge-
nügt. Andere Landeskirchen haben bereits neue
Visitationsordnungen aufgestellt.

c) Pfarrkonferenzen.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß die Pfarr-
konferenzen während der ganzen Kriegsjahre und
trotz der immer stärker werdenden Widerstände nie
ganz zum Erliegen gekommen sind. Die wissenschaft-
lichen Leistungen standen durchweg auf einer sehr
anerkanntenswerten Höhe. Es war ein wertvoller

Dienst, den die bis an die Grenzen ihrer Tragkraft belasteten Geistlichen einander leisteten, daß sie mit der theologischen Arbeit, so schwer der Zugang zu neueren literarischen Erscheinungen wurde, die Führung zu halten suchten. Nach Kriegsende wurden die Konferenzen alsbald wieder aufgenommen. Die Verkehrsverhältnisse haben freilich die Zusammenkünfte sehr erschwert. Ebenso wird man Verständnis dafür haben müssen, daß die Forderung nach Wissenschaftlichkeit hinter die der augenblicklichen Lage

zurücktrat. Die Konferenzen boten weithin die einzige Möglichkeit, notwendige Neuordnungen möglichst rasch durchzuführen. So standen die letztjährigen Konferenzen fast ausnahmslos im Zeichen der neuen Wahlordnung, der Vorbereitung der Wahlen für die neuen kirchlichen Körperschaften, der Bezirks- und Landessynode. Daß künftig die Aufgabe der Pfarrkonferenzen wieder die wissenschaftlich theologische Arbeit sein und bleiben muß, ist außer Frage.

III. Der besondere Seelsorgedienst der Kirche.

a) Studentenseelsorge.

Nachdem die nationalsozialistische Regierung mit den studentischen Korporationen auch die christlichen Verbindungen und Vereinigungen (DCSV, Wingolf und Schwarzburgbund) aufgelöst hatte, sammelten sich evangelische Studenten in den sogenannten evang. Studentengemeinden, die seit 1945 eine erfreuliche Entwicklung genommen haben. Diesen in der „Evangelischen Studentengemeinde in Deutschland“ zusammengeschlossenen Studentengemeinden dient die Kirche dadurch, daß sie ihnen, soweit möglich, Studentenpfarrer zur Verfügung stellt, die zusammen mit den Vertrauensstudenten und -studentinnen die geistliche Leitung, aber auch die notwendige soziale Betreuung der Studentengemeinde übernehmen.

Von den 4 Studentengemeinden innerhalb unserer Landeskirche konnten für die beiden größten in Heidelberg und Freiburg hauptamtliche Studentenpfarrer zur Verfügung gestellt werden, während die Studentengemeinden in Mannheim und Karlsruhe von zwei jüngeren Pfarrern nebenamtlich bedient werden.

Die Beauftragung der Studentenseelsorger erfolgt durch die Kirchenleitung in Vereinbarung mit dem Vertrauensausschuß der betreffenden Studentengemeinde und der Leitung der Evang. Studentengemeinde in Deutschland. Die 4 Studentengemeinden berichten freudig von einem äußeren Wachstum und einer zunehmenden inneren Ausrichtung auf das Hören des Wortes Gottes.

b) Seelsorge an Kriegsgefangenen und Internierten.

Aus dem Zusammenbruch sind der Kirche zwei neue Arbeitsgebiete erwachsen. Die Sorge um die Kriegsgefangenen und die Fürsorge für die Interniertenlager.

Je länger sich die Rückkehr der Kriegsgefangenen hinauszögerte, umso mehr steigerte sich die Flut von Zuschriften an die Kirchenleitung, sich für die Freigabe von Gefangenen in diesem und jenem Fall einzusetzen, wobei man gern Verständnis für die Auffassung haben mag, daß jeder gerade seinen Fall als einen besonderen und dringenden ansieht. Es wurde getan, was zu tun irgendwie in unserer Macht lag.

Wir haben dabei auch mancherlei freundliche Hilfe und brüderliches Verstehen, ja, auch etwas vom ökumenischen Geist erfahren dürfen. Die Erfolge sind darum doch bedrückend gering geblieben. Die Macht ist in der Welt stärker als das Recht. Daß wir da und dort helfen, unsern Kriegsgefangenen manche Erleichterung und kleine Freuden verschaffen dürfen, bleibt dankbar festzustellen. Sie haben erfahren dürfen, daß ihre Heimatkirche sich um sie bemüht und sie nicht vergessen hat.

Einen Beitrag zur Kriegsgefangenen-seelsorge hat unsere Kirche auch dadurch leisten dürfen, daß sie anfangs dieses Jahres zwei junge Geistliche als Austauschpfarrer für die Kriegsgefangenenlager in Frankreich entsandt hat, außerdem hat sie jeweils eine Reihe von Gefangenenlagern mit kirchl. Sonntagsblättern versorgt.

Eine Aufgabe besonders schwieriger Art bildet die Betreuung der Interniertenlager. An einem Lager war eine hauptamtliche Stelle errichtet, während z. Zt. noch drei Lager nebenamtlich bedient werden. Es liegt auf der Hand, daß sich gerade auf diesem Gebiet kirchlicher Tätigkeit besondere Schwierigkeiten ergeben und daß die Eigenart der Lage Zurückhaltung in der Darstellung auferlegt.

c) Gefängnisseelsorge.

Für die Gefängnisseelsorge bestehen an den 3 großen Strafanstalten unseres Landes: Bruchsal, Freiburg und Mannheim hauptamtliche Seelsorgestellen. Während Freiburg und Mannheim besetzt sind, muß die Stelle in Bruchsal noch nebenamtlich versehen werden, da keine Wohnung für einen Pfarrer vorhanden ist. Die Gefängnisse bei den Amts- und Landgerichten, in denen in der Regel nur kürzere Strafen verbüßt werden, werden von den Ortsgeistlichen im Nebenamt betreut. Es kann überall regelmäßig Gottesdienst gehalten und Einzelseelsorge geübt werden. Im französischen Gebiet ist diese Arbeit durch eine Vereinbarung zwischen der Militärregierung und der Landeskirche genau umschrieben. Die Gefängnisverwaltungen sind entgegenkommend, da und dort aufgetauchte Schwierigkeiten waren vorübergehender Natur und konnten rasch behoben werden. Die Gefängnisgeistlichen haben jeweils am 15. Januar einen Jahresbericht vorzulegen, der Einblick in viel treue Arbeit und Gelegenheit zu Anregungen gibt.

IV. Der missionarische Dienst der Kirche.

a) Volksmission.

Mit großem Dank ist von der Arbeit zu berichten, die das Volksmissionarische Amt unserer Landes-

kirche unter der Leitung von Pfarrer Friedrich Hauß-Karlsruhe in der Berichtszeit angeregt und durchgeführt hat. Es gilt ja nicht nur, die vorhandenen

Gottesdienstgemeinden zu pflegen, sondern den Laugewordenen und Entfremdeten nachzugehen, die durch die hl. Taufe der Kirche zugehören und ihr darum auf die Seele gebunden sind. Für die volksmissionarische Aufgabe standen 3 hauptamtliche Kräfte zur Verfügung, ¼ aller Evangelisations- und Bibelwochen wurden von Pfarrern unserer Kirche gehalten. Die Notwendigkeit dieser volksmissionarischen Aufgabe zeigt allein die Feststellung vom Winter 1945/46, daß es in 60 Gemeinden keinerlei Jugendarbeit, nur in 106 Gemeinden Jungmännerkreise und nur in 74 Gemeinden Männerarbeit gab, daß dagegen 63 Gemeinden intensive Tätigkeit der Sekten gemeldet haben.

Im Berichtsjahr 1945/46 wurden insgesamt 80 Evangelisationen und 100 Bibelwochen, im Berichtsjahr 1946/47 127 Evangelisationen und 132 Bibelwochen gehalten. Als Frucht dieser Arbeit entstanden neu 59 Bibelkreise, 48 Männerkreise, 38 Jungmännerkreise und 35 Jungmädchenkreise. Es hat sich bewährt, daß bei den Evangelisationen an einigen Abenden die Männer, Frauen und die Jugend gesondert angesprochen wurden.

b) Männerwerk.

Die in den Jahren nach 1933 immer stärker sich vollziehende Abwanderung des Mannes aus der gottesdienstlichen Gemeinde, aber auch die Erfahrungen der Lagergemeinden in den Gefangenenlagern haben auch unserer Kirche ihre Verantwortung für die Männerwelt gezeigt. Am 1. Januar 1946 wurde Pfarrer Dr. Heidland, der als ehemaliger Wehrmachtspfarrer besondere Erfahrung im kirchlichen Dienst an Männern gesammelt hat, zum hauptamtlichen Leiter des Ev. Männerwerks der badischen Landeskirche berufen.

Das Anliegen des Männerwerks ist nicht, die Männer in einer vereinsmäßigen Form zu erfassen, sondern sie zu tätigen Gliedern der Gemeinde zu machen, die als solche sich auch in ihrem Beruf bewähren und ihren Beitrag zum öffentlichen Leben unseres Volkes geben.

Die Verantwortung für die Arbeit des Männerwerks tragen in der Einzelgemeinde wie im Bezirk und in der Landesleitung jeweils ein Pfarrer und ein Laie. So steht neben dem Leiter Pfarrer Dr. Heidland in gemeinsamer Verantwortung der Landesobmann, zu dem der Landesbischof Dr. Ing. Max Schmechel-Mannheim ernannt hat. Der Landesobmann versieht sein Amt ehrenamtlich.

Die beiden landeskirchlichen Planstellen für das Männerwerk wurden besetzt mit Pfarrer Dr. Biedermann, bis dahin mit der Versehung der Pfarrei Karlsruhe-Rüppurr beauftragt, (am 1. 10. 1946) und mit Pfarrer Adler, bis dahin Pfarrer in Sennfeld (am 1. 6. 1947). Vom Männerwerk selbst wurden angestellt: Reg. Rat G. Helwerth für die soziale Arbeit, Missionar E. Aschmoneit, Kaufmann D. Koppenhöfer und der Arbeiter W. Burkhardt für den Reisedienst. Für die Arbeit des Geschäftsbüros hat der Oberkirchenrat den Kaufmann H. Spitzenberger angestellt.

1946 wurden von dem Leiter gehalten: 13 Männerwochen, 10 Halbwochen, 14 Rüsttage, 62 Einzelvorträge.

1947 wurden von dem Mitarbeiterkreis gehalten: 54 Wochen, 39 Halbwochen, 37 Rüstzeiten, 92 Einzelvorträge in zusammen 119 Gemeinden.

c) Frauenwerk.

Dem Frauenwerk unserer Landeskirche ist nach dem Zusammenbruch eine ganz dringliche Aufgabe an den Frauen und Müttern erwachsen, die in besonderem Maß unter den Zeitnöten leiden. Die Sammlung dieser Frauen um das Wort Gottes ist das vornehmste Stück des Dienstes der Frau an der Frau.

In ca. ¼ der badischen Gemeinden finden sich Frauen zur regelmäßigen Bibelarbeit und zur Besprechung von Gegenwarts- und Erziehungsfragen unter Leitung von Pfarrfrauen, Diakonissen und Laienfrauen zusammen, in den meisten Fällen hilft der Pfarrer mit. Seit Kriegsende ist die Zahl der Frauenkreise gewachsen. Auch die Jungmütterarbeit ist da und dort neu aufgelebt.

Der Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mußte vermehrt werden: Im Mai 1946 wurde Vikarin Harsch für den Reisedienst in Südbaden und Frau Fleisch als Sekretärin der Geschäftsstelle, 1947 Frau Pfarrer Ernst in Müllheim für Freizeitarbeit und Reisedienst im Oberland (nebenamtlich) angestellt.

Es wurden veranstaltet im Arbeitsjahr 1945/46 (1. 4. 1945 - 31. 3. 1946):

Bibelarbeiten oder Vorträge in Frauen- und Mütterkreisen	76
Konfirmandenmütterstunden	21
Mitarbeiterinnenrüstzeiten und Arbeitsgemeinschaften	12
Arbeitsgemeinschaften mit Gebildeten und Berufstätigen	14
Arbeitsgemeinschaften im Mütterdienst Karlsruhe	4
Arbeitsgemeinschaften im Bahnhofsmissionskreis	10
Arbeitsgemeinschaften mit Gemeindefrauen	5
Gottesdienste, vor allem im Frauengefängnis	20
Im Arbeitsjahr 1946/47:	
Bibelarbeiten oder Vorträge	146
Konfirmandenmütterstunden	37
Mitarbeiterinnenrüsten	11
Mitarbeiterinnenarbeitsgemeinschaften	21
Arbeitsgemeinschaften mit Gebildeten	6
Arbeitsgemeinschaften mit Gemeindefrauen	8
Arbeitsgemeinschaften im Bahnhofsmissionskreis Karlsruhe	6
Arbeitsgemeinschaften mit Flüchtlingsfürsorgerinnen	3
Gottesdienste (vor allem im Frauengefängnis)	20
Freizeitzeiten und Treffen:	
für Frauen und Mütter	4
für Leidtragende	1
für Pfarrwitwen	1

Außerdem fanden Rüsten und Treffen mit Flüchtlingsfürsorgerinnen, Wohlfahrtspflegerinnen, Lehrerinnen, Vikarinnen, Flüchtlingsfrauen statt, dazu 4 Bezirksfrauentage. 1947 schickte das Frauenwerk monatlich 20 Frauen zur Erholung.

Dringend benötigt die Frauenarbeit ein eigenes Heim, das ununterbrochen für die heute so nötige Müttererholung, ferner für Freizeiten und Rüstwochen zur Verfügung steht.

d) Evang. Akademie.

Mit der Errichtung der Evang. Akademie in Herrenalb unter Leitung von Dr. Friedrich Schauer, zuletzt Direktor des Predigerseminars in Soest, hat unsere Landeskirche einen neuen Weg der Arbeit betreten, auf dem ihr andere Kirchen schon vorangegangen waren. Der Name „Bad Boll“ ist rasch bekannt und, man kann wohl sagen, ein kirchliches Programm geworden. Die Kirche lädt ihre Glieder eben nicht nur als Glieder der Kirche, sondern zugleich als Angehörige ihres Berufs zu einer mehrtägigen Freizeit in das dafür eingerichtete Heim ein. Der Akzent liegt nicht auf den Vorträgen, deren Themen auf das Interessengebiet der jeweiligen Berufsgruppe abgestimmt sind, sondern auf der verstehenden Begegnung zwischen der Kirche und ihren Gliedern als Angehörigen eines bestimmten Berufs.

Daß die Kirche ein offenes Ohr habe für das Anliegen, wie man innerhalb der Möglichkeiten und Grenzen seiner Berufstätigkeit echter Jünger Jesu Christi und lebendiges Glied der Kirche sein könne, und daß der Berufstätige verstehe, daß ihn die Kirche mit der ihr aufgetragenen Botschaft gerade in seiner beruflichen Eigenschaft, seiner gewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit ansprechen möchte, das ist

die Aufgabe, um deren Lösung sich die Evang. Akademie müht.

Die Erfahrungen des ersten halbjährigen Arbeitsabschnittes könnten Mut machen, weiterhin auf dem begangenen Wege zu bleiben. Ein geeigneterer Rahmen als die Falkenburg in Herrenalb hätte sich für diese Arbeit schwerlich finden lassen. Kaum einer scheidet nach einer Tagung von da oben, ohne dem Wunsch nach einer baldigen Wiederholung Ausdruck zu verleihen.

In der Zeit vom Juni bis Dezember 1947 fanden 13 Tagungen statt. Sie erfaßten als Berufsgruppen: Aerzte und Aerztinnen, Männer der Wirtschaft, Juristen, Bauern, Hausfrauen, Sozialbeamtinnen, berufstätige Frauen. Während der Schulferien versammelten sich vor allem Lehrer und Lehrerinnen auf der Falkenburg.

Die Einrichtung des Hauses gestattet die Aufnahme von jeweils 35 Teilnehmern. Die beschränkte Zahl hat sich bis jetzt nur als vorteilhaft erwiesen. Sie erleichtert das Einanderkennenlernen und damit die Bildung einer Gemeinschaft.

Der Tag ist eingebaut in die gottesdienstliche Ordnung der Kirche. Jede Tagung hat bis jetzt mit einer Feier des hl. Abendmahls geschlossen.

Die Kirche hat mit der Evang. Akademie nur eine neue Arbeitsweise übernommen. Nur eine neue Arbeitsweise, mehr nicht. Die Aufgabe ist die alte und gleiche geblieben wie für alle ihre Gebiete: Zu bereiten den Weg des Herrn.

V. Die Arbeit der Kirche an der Jugend.

Allgemeines.

Die brennendste Sorge der Kirche gehört nächst dem Predigtamt der Erziehung der ihr durch die Taufe zugeführten Jugend. Wenn auch die Formen dieser Arbeit zum Teil schon durch die alte Kirche geprägt und seit der Zeit der großen Erweckungen in unserem Land neu geformt und erweitert wurden, stand doch über dieser Arbeit nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches am dringendsten die Forderung: Pflüget ein Neues! Mit unbeirrbarer Zielklarheit hatten die vergangenen Machthaber ein Gebiet der Erziehung und der christlichen Unterweisung nach dem andern der Kirche aus den Händen gewunden. Die Kindergärten wurden zuerst gleichgeschaltet und dann enteignet, der Religionsunterricht wurde innerlich ausgehöhlt durch die weltanschauliche Schulung der Lehrer in antichristlichem Sinn, durch den Kampf gegen das AT, durch die Verächtlichmachung der angeblichen Sklavenmoral des Christentums und durch die Behauptung einer sentimental- Weltflucht vieler Choräle. Dann schritt man zur organisatorischen Verkümmern durch die Placierung des Religionsunterrichts auf die Eckstunden. Der Krieg bot die willkommene Gelegenheit zum Weiterschreiten auf diesem Gebiet, indem wegen Überlastung der Lehrer mit Profanunterricht der Religionsunterricht weiter beschränkt wurde. Inzwischen war man durch den Druck auf die Lehrer, den Religionsunterricht aus weltanschaulichen und rassistischen Gründen niederzulegen, und durch Unterrichtsverbot gegen eine ganze Anzahl

von Pfarrern zum Generalangriff übergegangen. Die Konfirmation sollte durch die Uebernahmefeier des Jungvolks in die HJ, die Christenlehre durch den HJ-Dienst am Sonntag unmöglich gemacht werden. Es ist menschlich gesprochen zu einem großen Teil der Schwerfälligkeit und Traditionsgebundenheit unseres Volkes in kirchlichen Dingen zu danken, daß der umfassende Angriff sein Ziel, nämlich die völlige Ausschaltung der christlichen Erziehung und Unterweisung, nicht erreichte. Ebenso war die freie Jugendarbeit der Kirche von 1933 an, beginnend mit der Eingliederung der Jugendverbände in die HJ, den schwersten Angriffen ausgesetzt. Es bleibt das aufgerichtete Zeichen eines göttlichen Wunders in unserer Zeit, daß doch so viele Jugendkreise beiderlei Geschlechts durch die 13 Jahre hindurchgerettet wurden und die Kirche in ihnen gleichsam Stoßtrupps für einen Neuanfang behielt. Die gesamte Jugendarbeit war durch den Druck und die organisatorischen Maßnahmen des Dritten Reiches in eine stärkere, unmittelbare Verbindung zur Kirche herangerückt und einheitlicher denn je geworden. Die großen Verbände lieferten weithin nur noch das Arbeitsmaterial, die Arbeit selbst geschah in den örtlichen Kirchengemeinden im Schutz der wieder mehr und mehr zur Mutter gewordenen Kirche.

Diese gesamte Arbeit stockte in der großen Stillhaltestunde nach dem Zusammenbruch in ganz anderer Weise als die Verkündigung in den Gottesdiensten. Die Kindergärten waren, soweit sie in der Hand der NSV sich befunden hatten, weggefegt, die

Schulen geschlossen, die Abendstunden durch Polizeimaßnahmen und Unsicherheit für Veranstaltungen der Jugend gesperrt. Am schnellsten kam der Religionsunterricht zunächst weithin als rein kirchlicher Unterricht in kirchlichen Räumen wieder in Gang, soweit die Pfarrer lebendig, verantwortungsfreudig und wendig waren. Jugendkreise kamen in den Nachmittags- und frühen Abendstunden zusammen und mit Fleiß und Umsicht wurde an den Neuaufbau der Kindergärten gegangen. Die Mutterhäuser erhielten Bitten um Aussendung von Schwestern in großer Zahl, freiwillige Kräfte sprangen recht und schlecht ein. Bald jedoch strebten die Gemeinden und Pfarrämter wieder die Verbindung untereinander an und gerade in diesen Monaten erlebte man draußen, daß wir nicht ein Konglomerat von Gemeinden, sondern eine Kirche sind.

a) Religionsunterricht und Schulwesen.

Am schwerwiegendsten war die Zerstörung auf dem Gebiet des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen. Es hatte sich erwiesen, daß weite Kreise des Lehrerstandes nicht mehr in der Kirche, sondern z. T. in sehr erheblicher Distanz von ihr gestanden hatten. Mancher Dekan war schon seit vielen Jahren mit schwerem Herzen über seinen Bescheiden für die Religionsprüfungen gesessen, weil bei der festen Organisation des bad. Lehrervereins das notwendige Wort nicht gesagt werden konnte, ohne den ganzen Religionsunterricht durch das Land hindurch und die Stellung des Orts Pfarrers in seiner Gemeinde zu gefährden. Jetzt waren die organisatorischen Bindungen gefallen und die in den Zeiten der Bedrückung zur reifen Frucht gewachsenen Gedanken über die Neuordnung der christlichen Unterweisung, wie man nunmehr statt Religionsunterricht sagt, konnten verwirklicht werden. Das Hauptanliegen des auf diesem Gebiet führenden Schulmannes und Theologen Oskar Hammelsbeck war es, die christliche Unterweisung zu einem kirchlichen Amt mit fester Bindung an die Kirche und ihr Bekenntnis zu machen, damit der Individualismus überwunden werde, der gerade hier gefährliche Blüten trieb. Aus diesen Erkenntnissen entstand bei uns die Verordnung vom 31. 10. 1945 über die Neuordnung des Religionsunterrichts und die Einführung der Lehrer in ihr kirchliches Amt im Gottesdienst der Gemeinde (siehe G.- u. VBl. 4, 1945). Es soll dadurch verhindert werden, daß wieder ein Religionslehrerstand entsteht, der aus Konjunkturrücksichten den Religionsunterricht übernimmt, um ihn bei dem ersten antichristlichen Ansturm niederzulegen. Daß eine Einführung und Verpflichtung allein hier nicht helfen kann, ist klar. Es wurden deshalb Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pfarrern angeordnet, die das Ziel haben, Lehrer und Pfarrer als Erzieherschaft zusammenzuschließen und im Glauben zu gründen und zu fördern. Nicht nur der fachlichen Anregung und der Wahrung der Standesinteressen sollen diese Arbeitsgemeinschaften dienen, sondern auch der biblischen Vertiefung und der theologischen Weiterbildung. Die Kirche darf die Religionslehrer nicht sich selbst und dem Ansturm widerchristlicher Mächte überlassen, sondern muß ihnen laufend das Rüstzeug für ihren Dienst und die Kraft der Glaubensgemein-

schaft darbieten. Leider ist nicht überall der Sinn und die unaufgebbare Wichtigkeit dieser Arbeitsgemeinschaften erkannt worden.

Daß namentlich die früher im bad. Lehrerverein organisierte Lehrerschaft nach Ueberwindung der Schrecksekunde und Konsolidierung der politischen Verhältnisse sich gegen die Einführung wenden würde, war von vornherein klar. Das hat dem Oberkirchenrat Anlaß zu nochmaliger ernster Prüfung des gesamten Fragenkomplexes gegeben und auch die 2. Session der vorläufigen Landessynode im September 1946 beschäftigt. Jedoch mußten Oberkirchenrat und Synode die innere Notwendigkeit und Berechtigung der Anordnung vom Oktober 1945 anerkennen. Es wurde lediglich festgestellt, daß die Beauftragungen der Lehrer, die den Religionsunterricht nicht niedergelegt hatten, noch in Geltung sind und deshalb infolge des bestehenden Rechtsverhältnisses keiner Erneuerung bedürfen. Auch haben diejenigen Lehrer, die die Treue hielten, damit bekundet, daß sie die erforderliche kirchliche Haltung besitzen. In einer ganzen Reihe von Lehrerversammlungen wurde der Standpunkt und das geistliche Anliegen der Kirchenleitung dargelegt. Trotz aller Bemühungen gelang es nicht, die Sprecher des früheren Lehrervereins, bei denen gerade in kirchlicher Hinsicht keine Wandlung eingetreten zu sein scheint, zu überzeugen, während die jungen und die aus dem Osten zugewanderten Lehrer die kirchliche Einführung als Selbstverständlichkeit empfinden. Nach und nach hat sich aber auch ein nicht unbeträchtlicher Teil der älteren Lehrer dem Anliegen der Kirche geöffnet und der Einführung zugestimmt. Die Zahlen sind folgende:

wieder zugelassene evang. Lehrer	1924,
davon bis 15. Januar 1948 eingeführt	491.

Der Durchführung des Religionsunterrichts erwachsen wie dem Unterricht überhaupt durch die allgemeine Lehrernot große Schwierigkeiten. Infolge des Mangels an Lehrern lag die Hauptlast des Religionsunterrichts seit 1945 auf den Schultern unserer Pfarrer. Als allmählich eine Anzahl von Lehrern auf Grund ihres Spruchkammerverfahrens wieder unterrichten durften, erklärten die Ministerien beider Besatzungszonen, daß die vorhandenen Lehrkräfte keinen Religionsunterricht erteilen könnten, solange nur ein Bruchteil des notwendigen Profanunterrichts gegeben werden könnte. Die Kirchenleitung machte die Ministerien darauf aufmerksam, daß diese Haltung nicht der wiedergewonnenen Wertung des Religionsunterrichts entspräche, sondern noch ein Rudiment der jüngsten Vergangenheit sei. Es sei für eine echte Erziehung nicht ausreichend, daß der heranwachsende Mensch lesen, rechnen und schreiben lerne, er müsse zugleich glaubensmäßig und charakterlich geformt werden. Seitdem wurden die Lehrer mehr und mehr auch für die Erteilung des Religionsunterrichts innerhalb ihres Deputats freigegeben. Trotzdem mußten viele Pfarrer dazu übergehen, sich aus freiwilligen und bezahlten Kräften aus den Gemeinden Katecheten zu schaffen, die in die Lücken sprangen. Daß dieser Ausweg den Stempel einer Notlösung trug und mit der Zeit das Niveau des Unterrichts stark herabminderte, liegt auf der Hand. Auch mußte festgestellt werden, daß die überaus kurz ausgebildeten Schulhelfer und

Junglehrer nur ein Minimum an Wissen und Können für den Dienst der christlichen Unterweisung mitbrachten. Die Kirche richtete deshalb in Nord- und Südbaden katechetische Kurse zur Weiterbildung ungenügend ausgebildeter Junglehrer und zur Ausbildung katechetischer Hilfskräfte ein. Während in Nordbaden infolge Raum- und Personalschwierigkeiten nur 2 Kurse durchgeführt werden konnten, gelang es, in Südbaden in Verbindung mit dem Kinderheim Beuggen unter tatkräftiger Unterstützung von Schweizer Freunden ein ständiges kirchlich-katechetisches Seminar zu schaffen. In zwei zusammengehörigen Kursen, die jeweils 3 Wochen dauern und in dieser Zeit annähernd so viele Unterrichtsstunden vermitteln wie ein Jahreskurs in einer Lehrerbildungsanstalt, werden in der Hauptsache ungenügend ausgebildete Kräfte weitergebildet. Ist diese Aufgabe einigermaßen gelöst, sodaß sie auf Ferienkurse beschränkt werden kann, dann soll das Seminar in Beuggen in einjährigen Kursen hauptamtliche kirchliche Religionslehrer und Katecheten heranbilden. Wenn auch viele Lehrer namentlich der jungen Generation freudig Religionsunterricht erteilen, so ist doch klar geworden, daß die Kirche sich einen eigenen Katechetenstand schaffen muß. Unsere Pfarrer müssen deshalb darauf hinarbeiten, jungen Männern und Mädchen Freude zu einer katechetischen Ausbildung zu wecken, auch wenn sie nicht sofort in den Dienst als Religionslehrer treten. Die Kirche wird in der Zukunft eine Reserve an katechetischen Kräften brauchen, die die Verkündigung des Evangeliums an die junge Gemeinde sicher stellt. Wohl wird durch diese Maßnahmen eine absolute Sicherung nicht geschaffen, wir müssen aber tun, was in unseren Kräften steht. Als Ergänzung dieser Arbeit wird hier eine Aufgabe für die Männer- und Frauenarbeit sichtbar.

Der Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten und den städtischen Berufsschulen macht deshalb große Not, weil durch die Zerstörung unserer Städte die Wohnungsfrage für die Religionslehrer kaum lösbar ist und wir infolgedessen die notwendigen Kräfte nicht an die Brennpunkte der Arbeit bringen. Sobald die Wohnungsfrage, auf deren Behandlung in dem entsprechenden Abschnitt verwiesen wird, einigermaßen gelöst ist, wird diese Frage durchgreifender in Angriff genommen und wohl auch zufriedenstellender gelöst werden können, als das bis jetzt der Fall war. Die bisher vorgenommenen Neubesetzungen beweisen, daß die Kirchenleitung sich dessen bewußt ist, daß nicht ausrangierte Theologen, sondern gerade die besten Pfarrer für diesen Dienst gut genug sind. Durch eine rechtliche Neuordnung der Stellung der vom Staat angestellten Religionslehrer (Näheres darüber a.a.O.) soll dieses Bestreben auch von der organisatorischen Seite her unterstützt und der hauptamtliche Religionslehrer in enger Verbindung mit der Kirche gehalten werden.

Eine besondere Not stellt die Lehrplan- und die Lehrbuchfrage dar. Die Bearbeitung der Lehrpläne konnte erst jetzt in Angriff genommen werden, weil die Schulverhältnisse bisher noch zu fließend waren. Wir hoffen, mit Beginn des Schuljahres 1948/49 neue Lehrpläne probeweise für alle Schulgattungen ein-

führen zu können. Eine Einführung neuer Lehrbücher war bis jetzt sowohl aus technischen als auch aus Bearbeitungsgründen noch nicht möglich. Als Biblische Geschichte ist „Der Schild des Glaubens“ von Jörg Erb vorgesehen, die Gesangbuch- und Katechismusfrage muß in größerem Rahmen gesehen und gelöst werden. Schulbücher für die höheren Lehranstalten neu einzuführen, ist bis jetzt aus beiden oben genannten Gründen noch nicht möglich.

In diesem Zusammenhang muß ein Wort über die Schulreform gesagt werden, weil die Gestaltung des Lehrplans damit zusammenhängt. Es ist für unsere Kirche besonders bemüht, daß jede Besatzungsmacht ihr Schulsystem als Mittel für die Umerziehung des deutschen Volkes in ihrer Zone einführt. Dadurch fallen die Uebergangs- und Abschlußtermine auseinander und die Stufeneinteilung, namentlich für die höheren Lehranstalten, will nicht zusammenklingen. Drei Anliegen der Reformpläne beanspruchen die besondere Aufmerksamkeit der Kirche:

1. Die Kindergärten sollen nach dem Willen der Amerikaner in die Schulplangestaltung als Unterstufe miteinbezogen und verstaatlicht werden.
2. Die Gymnasien sollen namentlich in der französischen Zone so geändert werden, daß man nicht mehr von einem humanistischen Gymnasium sprechen kann.
3. Die Lehrerbildung geschieht entgegen den Besprechungen in der französischen Zone nicht in konfessionellen Seminaren.

Die ganzen Schulreformpläne sind jedoch so in Fluß, daß kein abschließendes Wort gesagt werden kann. Die EKID hat ihr Augenmerk unablässig auf diese Vorgänge gerichtet. In mehreren Konferenzen wurden in Stuttgart die Pläne der amerikanischen Zone von Vertretern aller Kirchen des amerikanischen Gebietes beraten und das Ergebnis in einer großen Denkschrift niedergelegt, die stärkste Beachtung gefunden hat und als maßgebliches Material für die Arbeit der Reformkommission dient.

Eine Aufgabe hat sich durch die Entwicklung der Schulreform gebieterisch in den Vordergrund geschoben: die Einrichtung von evang. Privatschulen mit Internaten. Bis jetzt bestehen neben den Instituten der Brüdergemeine in Königsfeld 3 Privatschulen in Baden, die im Geist evang. Christentums und in mehr oder weniger loser Verbindung mit unserer Kirche geführt werden (Elisabeth von Thaddenschule Heidelberg-Wieblingen, Christl. Internatschule Gaienhofen am Bodensee, Schule Birklehof in Hinterzarten). Wir müssen jedoch zur Einrichtung eines evang. kirchl. Gymnasiums mit Internat kommen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die überragende Bedeutung der Melanchthonheime hingewiesen. Leider ist bis jetzt nur das kleinste, das Wertheimer Stift, voll in Betrieb. Die Schülerheime in Heidelberg und Freiburg konnten ihre Häuser noch nicht wieder voll in Besitz nehmen.

Das bisher Gesagte zeichnet deutlich die in die Zukunft weisenden Linien und Aufgaben der Kirche auf dem Unterrichtssektor ab. Die Kirche hat sich in neuer, brüderlicher und nimmermüder Weise um die Herstellung einer Glaubens- und Arbeitsgemeinschaft mit den Lehrern zu mühen, damit der Lehrerstand nicht mehr in einem Gegenüber, sondern in echtem

Gliedverhältnis zur Kirche steht. Dann wird dieser Stand auch bei einem neuen Angriff totalitärer Mächte eine andere innerlich begründete Widerstandskraft haben, den Religionsunterricht nicht leichten Herzens niederlegen und so auch dem ganzen Volk nützen. Insbesondere muß sich die Kirche um den Lehrernachwuchs kümmern. Nachdem die Ausbildung der Lehrer nicht in konfessionellen Lehrerbildungsanstalten geschehen kann, hat der Religionslehrer an den staatlichen Seminaren hervorragende Bedeutung. Es sind deshalb an den Ausbildungsstätten in Heidelberg und Karlsruhe hauptamtliche Religionslehrer bestellt. Trotz dieser Bemühungen haben wir einen Katechetenstand zu schaffen, sowie die Eltern und Paten für die christliche Unterweisung ihrer Kinder auszurüsten. Endlich müssen die Kirche selbst oder kirchlich verantwortungsbewußte Kreise ein mit Internaten ausgestattetes Privatschulwesen aufbauen.

Statistik.

Mülben: Kurszahl: 2 (Ein erster Kurs und ein Aufbaukurs mit Abschlußprüfung).

Besucher: 43

Lehrkräfte: 2 Pfarrer, 2 Lehrer, freie Redner.

Beuggen (Stand: 29. 2. 1948): ständ. kirchl. katech. Seminar in eigenem Gebäude (Mühle) mit 20 Betten.

Kurszahl: 11,

9 erste Kurse,

2 Aufbaukurse mit Abschlußprüfung.

Besucherschul: 167.

Dauernde Lehrkräfte: Pfarrer Mennicke, Inspektor Kraft, Lehrer Kunz.

Daneben freie Redner für einzelne Vorträge.

Hauptamtl. theol. Religionslehrer 31

Hauptamtl. seminarist. Religionslehrer 18

Lehrerseminare: franz. Zone 4, davon 2 mit ev. Direktoren besetzt, amerik. Zone 2, beide mit ev. Direktoren besetzt.

b) Konfirmandenunterricht und Christenlehre.

Das Gebiet der christlichen Unterweisung, das am unmittelbarsten mit dem altkirchlichen Katechumenat zusammenhängt, ist der rein kirchliche Unterricht mit seiner Zweiteilung in Konfirmandenunterricht und Christenlehre. Obwohl der Konfirmandenunterricht in seiner Zielsetzung und seinem Abschluß immer noch zu den problemreichen Arbeitsgebieten der Kirche gehört, ist es heute im ganzen Bereich der EKd. merkwürdig still um diesen Fragenkreis. Gewiß wird zu seiner Zeit die Frage nach einer nur katechetischen Zielsetzung, nach einer Befreiung von Verpflichtung und Gelöbnis wieder heraufkommen. Der Bericht kann aber nur feststellen, daß diese Fragen heute nicht diskutiert werden und daß wohl auch in der unmittelbaren Zukunft so viele drängendere Fragen vorliegen, daß die Not der heutigen Konfirmationsform dagegen zurücktritt. Daß diese Not von vielen Pfarrern unter dem Eindruck des weitgehenden Abfalls vom Glauben in unserer Volkskirche stark empfunden wird, wissen wir. Trotzdem geht es nicht an, daß einzelne Pfarrer, wie wir da und dort festgestellt haben, die landeskirchl. Ordnung der Konfirmation eigenmächtig abändern. Diese Not muß zunächst noch getragen werden. Die Dauer des Kon-

firmandenunterrichts ist nicht mehr einheitlich. Die Städte haben im wesentlichen einen einjährigen, das Land einen halbjährigen Unterricht. Bei der heutigen Belastung der Pfarrer ist eine bindende Anordnung für einen einjährigen Unterricht nicht vorgesehen.

Notvoller als der Konfirmandenunterricht ist in der Praxis die Durchführung der Christenlehre. Sie hat in den meisten Gemeinden den Charakter des von der Unionsurkunde geforderten 2. Gottesdienstes verloren. Die Durchführung am Sonntag Nachmittag läßt sich nicht aufrecht erhalten, weil da ein großer Teil der Jugend auf dem Sportplatz ist. Die Christenlehre findet deshalb meistens am Sonntag Vormittag statt. Auf diese Weise macht sie aber dem Gottesdienst Konkurrenz, weil die meisten Jugendlichen nicht hintereinander in Gottesdienst und Christenlehre gehen. Eine neue Form muß hier erst noch gefunden werden.

c) Kirchliche Jugendarbeit.

Ein grundlegender Wandel hat sich seit 1½ Jahrzehnten in der kirchlichen Jugendarbeit vollzogen. Die Anbahnung dieses Wandels läßt sich schon früher nachweisen und hat ihren Grund in der seit dem ersten Weltkrieg in immer rascherem Tempo sich entwickelnden Veränderung des Verhältnisses von Kirche und Welt. Dieses Verhältnis ist von einem Ineinander über ein Nebeneinander zu einem Gegeneinander geworden. Es gibt in diesem Gegeneinander Kampfzeiten und Stillhaltestunden. Grundsätzlich aber ist die Stellung klar. Seitdem das so geworden ist, rücken alle Werke der Kirche näher an sie heran. Das erste große kirchliche Werk, das durch die Entwicklung im 3. Reich gleichsam in die Kirchenmauern hineingestoßen wurde und dem die neugewordene Kirche in der Erkenntnis der von Gott gewirkten Situation die Tore weit auftrat, war das Jugendwerk. Die Jugend, die in Verbänden mehr oder weniger neben der Kirche gelebt hatte, wurde „Junge Gemeinde“, ihre gestaltenden Kräfte wurden Bibelarbeit und Singen, Gottesdienst und Feiertage. Diese Jugend hat mit der Bekennenden Kirche gelebt, gekämpft und gelitten.

Bei der Wiederaufnahme der Arbeit galt es, diese Entwicklung ernst zu nehmen, nicht nur als eine von Menschen herbeigeführte Not, sondern als eine von Gott gewirkte Weisung. Trotz der neuen Freiheit für die Verkündigung und für die freie Ausgestaltung ging die evangelische Jugend zunächst nur zaghaft über das ihr gewohnte und vertraute Leben in Bibelarbeit, Lied und gottesdienstlicher Feier hinaus. Aber schon bald entdeckten viele junge Menschen die Freude und Einzigartigkeit der neuen Möglichkeiten. Die Bezirks- und Landestreffen, Rüstzeiten und Lehrgänge, die Ausgestaltung gottesdienstlicher und öffentlicher Feiern, das offene Liedersingen und das Blasen der Posaunenchor, der Elternabend und das Gemeindenspiel, Wanderung und Sport, das Gespräch mit anderer Jugend, die Begegnung mit den verantwortlichen Leitern in den Werken und Landeskirchen, die Treffen und der Austausch mit der Jugend anderer Länder und die Tagungen der christlichen Jugend der Welt – dies alles ließ nicht nur die seitherige Verengung schmerzlich erkennen,

sondern zeigt auch, daß die Kraft des Evangeliums über die Grenzen der Völker hinweg ihre gestaltende Geltung hat. Leider können die Gelegenheiten, die dadurch für die Ausdehnung der Arbeit, d. h. aber auch für die Gewinnung junger Menschen, gegeben sind, nicht ausreichend genutzt werden. Es fehlt an Bibeln und Testamenten, an Liederbüchern, Zeitschriften, an Heimen, an Arbeitsmaterial, nicht zuletzt an Arbeitskräften. Gleichzeitig erfordert die Arbeit von allen Mitarbeitern die ganze Hingabe. So hat ein Bezirksjugendwart in einem Jahr mit einem unzureichenden Fahrrad über Berge und schlechte Straßen etwa 8000 km zurückgelegt. Unter der evangelischen Jugend ist ein echtes Fragen und eine Bereitschaft zum Hören, auch wenn die Masse der Jugend dem Sport, dem Vergnügen und der Gleichgültigkeit ergeben scheint. Aus den Jungen- und Mädchenkreisen wächst schon jetzt eine beträchtliche Zahl von Helfern heran, die in ernsthafter Verantwortung steht in Jungschar, Jugendkreis oder Kindergottesdienst und die in Arbeitsbesprechungen und Rüstzeiten Klärung und Förderung erfahren muß.

Die Badische Landeskirche gab durch die Berufung des Landesjugendpfarrers im Jahre 1936 ihrer Verantwortung für die Jugendarbeit in der neuen Situation Ausdruck. Der Landesjugendpfarrer hat, unterstützt durch einen Jugendvikar, durch die Landesjugendsekretärin und den Landesjugendwart, die Jugendarbeit der Kirche übernommen. Dieser Dienst geschah in Gemeinschaft mit der Landessekretärin des weiblichen Verbandes und dem Bundeswart des Jungmännerbundes. Durch die Berufung von Bezirksjugendpfarrern erfuhren die Jugendarbeit eine Zusammenfassung in den Kirchenbezirken. Der Plan, die kirchliche Jugendarbeit durch die Berufung von Bezirksjugendwarten auszudehnen, wurde durch die Maßnahmen des Dritten Reiches verhindert und konnte erst 1945 aufgegriffen werden. Seitdem wurden für 16 Kirchenbezirke Bezirksjugendwarte eingesetzt, deren Besoldung hälftig vom Kirchenbezirk und von der Jugendsonntagskollekte getragen wird. Bisher ist in einem Kirchenbezirk eine Bezirksjugendwartin tätig. In ihre Vergütung teilen sich Kirchenbezirk und Mädchenwerk. Im Jahre 1946 trat der Landesmusik- und Posaunenwart in die Arbeit. In 4 Großstädten arbeiten selbständige CVJM-Sekretäre. Mit der Gemeinschaftsjugend besteht ein gutes Einvernehmen. Die Trennung der Wohlfahrtsdienste von den Jugendpfarrämtern der fünf größeren Städte dient dem Ziel, dort hauptamtliche Jugendpfarrer für den Dienst an der Jugend zu bestellen.

Die Entstehung und Förderung der Jugendarbeit erhält ihre stärksten Impulse durch Evangelisation und Freizeit in Lagern. Damit fällt diesen beiden Möglichkeiten ein besonderes Gewicht zu. Das Gespräch mit der außenstehenden Jugend und die werbeide Kraft unserer Jugendkreise befindet sich

noch sehr in den Anfängen. Die Verantwortung für die Höhere Schule, für die Arbeiterjugend, für die kirchlich Entfremdeten, vor allem für die Generation, die in ihrer Jugend ganz unter dem Einfluß des Nationalsozialismus stand, für die Heimkehrer und für die Flüchtlinge zeigt Aufgaben, die mit einer besonderen Dringlichkeit heute gestellt sind.

Ein besonderes Problem ist das Verhältnis der kirchlichen Jugendarbeit zu den großen Verbänden. Als diese 1945 wieder auf den Plan traten, war es klar, daß die Entwicklung von 1933 bis 1945 nicht ausgelöscht werden konnte. Es ist ein Neues geworden. Das historische Verdienst der Verbände, ihre Arbeitserfahrung, ihre weltweite Verbindung, ihre Bedeutung für die gesamt-evang. Kirche in Deutschland, ihr Schrifttum sind unersetzliche Werte. Auf der anderen Seite ist das Leben der Jugend in der Kirche und das heißt doch in der konkreten Gemeinde unaufgebbar. Die Vereinsform ist versunken, die junge Gemeinde ist geworden. Hier läßt sich nichts zurückschrauben. Wie in den anderen Landeskirchen ist auch bei uns das Gespräch über eine Ordnung der Jugendarbeit in Gang gekommen. Es zeigt deutlich, daß kirchliche und Verbandsarbeit nicht in einem über- oder nebengeordneten Verhältnis stehen können, sondern in einem Miteinander, ja wohl in einem Ineinander sein müssen. Klar ist, daß dieses Ziel nur geistlich und nicht zwangsmäßig erreicht werden kann.

Die Beteiligung der Jugend bei den Bezirkstreffen zeigt ein starkes Interesse für selbsttätige Mitarbeit und -verantwortung. Von 1945-1947 hat sich die Zahl der Jugendkreise verdoppelt, besonders die männliche Jugendarbeit konnte eine Ausdehnung erfahren, wenn auch im einzelnen mit unendlicher Geduld in treuer Kleinarbeit gewonnen werden muß. Die Landestreffen gaben ein anschauliches Bild von der Gemeinsamkeit der Jugendarbeit und zeigten eine starke Beteiligung. Bei den Landestreffen des Mädchenwerkes 1947 waren es etwa 5500, bei denen des Jungmännerwerkes etwa 1800 Teilnehmer. In den Sommerlagern, die z. T. als Zeltlager durchgeführt werden konnten, waren etwa 7000 Jungen und Mädchen.

Nach der letzten Statistik ergibt sich etwa folgendes Bild: Von 507 Gemeinden ist in 400 Jugendarbeit, davon in 350 Mädchen-, in 300 Jungenarbeit. Wenn die Zahl der Konfirmanden von 1944 bis 1947 21 992 beträgt, gehören für die gleichen Altersstufen etwa 20 % zum evangelischen Jugendwerk. Dagegen ist für die Jugend zwischen 18 und 25 Jahren die Zahl wesentlich geringer: es werden nur noch 4 % erreicht. Diese Gegenüberstellung zeigt nicht nur, daß die Arbeit im Aufbau ist, sondern deckt auch die Schwierigkeiten auf, junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren zu erreichen. Im ganzen umfaßt das Evangelische Jugendwerk Baden etwa 30 000 Glieder in 1 500 Kreisen.

VI. Die Liebestätigkeit der Kirche.

Die Liebestätigkeit unserer Landeskirche wird getragen von der Inneren Mission, der Diakonie und dem Hilfswerk.

a) Die Arbeit der Inneren Mission hat in den Jahren von 1933-1945 unter viel Druck getan werden müssen und ist harten Prüfungen ausgesetzt gewesen.

Die NSV, aus den reichen Mitteln ihrer Zwangssammlungen gespeist, erhob der kirchlichen Liebestätigkeit gegenüber nicht nur den Alleinführungsanspruch, sondern hielt sich für die allein existenzberechtigte Wohlfahrtsorganisation des Dritten Reiches. Unsere Heil- und Pflegeanstalten verloren einen Großteil ihrer Pflöglinge, über 100 Kindergärten, die bisher von Diakonissen betreut worden waren, wurden zwangsmäßig in die NSV überführt. Die Blätter der Inneren Mission wurden verboten. Die bis 1933 den vielen Liebeswerken unserer Kirche gewährte Steuerfreiheit wurde allein deswegen aufgehoben, weil unsere Anstalten sich weigerten, ihr Vermögen im Falle ihrer Auflösung der NSV zu übergeben. Allein für die Jahre 1942 und 1943 betrugen die Steuern, die von den Werken der Inneren Mission unserer Landeskirche aufgebracht werden mußten, die Summe von fast 2 Millionen. Dazu kamen die schweren Schäden, die der Krieg unserer Inneren Mission gebracht hat: über 40 Anstalten mit 2000 Betten fielen den Bomben zum Opfer.

In den Berichtsjahren ist viel Aufbauarbeit getan worden. Die 2 Kollekten, die 1946 und 1947 für die Werke der Inneren Mission in unseren Gemeinden erhoben wurden und die Summe von 1 657 713,86 RM erbrachten, haben die starke Verbundenheit unserer Gemeinden mit der Arbeit und den Anstalten der Inneren Mission bezeugt. An Anstalten der geschlossenen Fürsorge besitzt die Innere Mission unserer Landeskirche 140 Einrichtungen mit 6039 Betten und 1500 Pflegekräften, die halboffene Fürsorge geschieht in 346 Kindergärten mit 24 000 Plätzen und 620 Kinderschwesterinnen und Kindergärtnerinnen.

b) Einen besonderen Raum innerhalb der Inneren Mission nehmen unsere **Diakonissenhäuser** ein, die

mit ihren Schwestern den Großteil der Arbeit in den Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen und Erziehungsanstalten bestreiten. Von den 7 badischen Diakonissenhäusern sind die beiden Diakonissenhäuser in Mannheim und das Mutterhaus Bethlehem in Karlsruhe vollständig zerstört worden. Zu dieser äußeren Not kommt die andere, daß in den Jahren nach 1933 die Schwesterneintritte zum Teil durch die Kriegsdienstverpflichtung der jungen Mädchen, zum Teil aber auch unter der Wirkung der nationalsozialistischen, kirchenfeindlichen Propaganda immer mehr zurückgegangen waren. Im Jahre 1946 kam zu den 7 bisherigen Diakonissenhäusern als 8. die aus Schlesien vertriebene Diakonissenanstalt Frankenstein hinzu, die auf dem ehemaligen Gelände des Fliegerhorstes Wertheim eine bis jetzt noch sehr raumbeschränkte Unterkunft gefunden hat. Dieses unser neuestes badisches Diakonissenhaus arbeitet bereits mit 116 Schwestern auf badischen Stationen zumeist in der Krankenpflege. Insgesamt arbeiten die 8 Diakonissenhäuser mit 2001 Schwestern in fast allen Gemeinden unserer Landeskirche.

Es gehört zu den Sorgen und Aufgaben der Kirche und ihrer Verkündigung, die Mädchen unserer Gemeinden auf den Diakonissendienst ernst und herzlich hinzuweisen. So groß und dankenswert die materiellen Opfer sind, die unserer Kirche in den beiden schweren Nachkriegsjahren für ihre Liebeswerke gebracht wurden, lebenswichtiger noch sind die „lebendigen Opfer“ von jungen Männern und Mädchen, die als Diakone und Diakonissen den unmittelbaren Dienst an den Armen und Elenden Christi ausrichten.

c) Die Arbeit des **Hilfswerks** unserer Landeskirche ist in einem besonderen Arbeitsbericht dargestellt (s. Anlage!)

VII. Das Schrifttum der Kirche.

Hier stehen an erster Stelle die kirchlichen Sonntagsblätter mit ihrem stillen, aber weitreichenden missionarischen Dienst. Für die amerikanische Zone Badens erscheint als einziges evang. Blatt das Sonntagsblatt „Für Kirche und Gemeinde“. Es hat eine Auflage von 75 000 Stück und erschien zunächst 14tägig. Die geringe Papierzuteilung zwang seit Herbst 1947, das Blatt nur 3 wöchentlich herauszugeben. Seit Juli 1947 bringt das Sonntagsblatt vierteljährlich jeweils auf den beiden letzten Seiten Berichte aus den Kirchenbezirken.

In der französischen Zone (Südbaden) bestehen 2 Sonntagsblätter, das Freiburger mit einer Auflage von 60 000, das Konstanzer mit einer Auflage von 11 250. Unseren Kriegsgefangenen in England und Frankreich konnte regelmäßig eine Anzahl der Sonntagsblätter zugesandt werden, die eine dankbare Aufnahme gefunden haben, dasselbe geschah für die Interniertenlager. Nur unseren Kriegsgefangenen in Rußland konnte bis jetzt dieser Gruß der Heimatkirche nicht zugänglich gemacht werden.

Der Mangel an kirchlichen Blättern und Zeitschriften hat bei unseren Pfarrern ein starkes Verlangen nach Information über die kirchlichen Vorgänge in der eigenen Landeskirche, in der EKid und in der Oekumene geweckt. Diesem Mangel suchte

der Ev. Preßverband zunächst durch ein monatlich erscheinendes hektographiertes Nachrichtenblatt abzuwehren, das den Bezirksvertretern des kirchlichen Pressedienstes zugeht und durch sie den Pfarrern des Bezirkes zugänglich gemacht werden sollte.

Im November 1947 wurde es möglich, ein gedrucktes Nachrichtenblatt herauszugeben und allen Pfarrern zuzustellen. Dieses Blatt, das in zwangloser Folge erscheint, enthält neben den wichtigsten kirchlichen Nachrichten des In- und Auslandes auch eine Zeitschriftenschau mit Besprechungen der wichtigsten Arbeiten aus kirchlichen und kulturellen Zeitschriften. Diesen Dienst des Nachrichtenblattes und der Zeitschriftenschau hat der seit Mai 1947 als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Preßverbandes angestellte Dr. Zeise übernommen.

Leider fehlt es trotz wiederholter hinweisender Rundschreiben des Oberkirchenrates und trotz verschiedener Konferenzen mit den Bezirksvertretern für die kirchliche Presse immer noch sehr erheblich an der Mitarbeit aus dem Lande (Berichte über wichtige kirchliche Veranstaltungen, Vorträge etc.).

Einen wichtigen Dienst tut vor allem unseren Pfarrern die seit 1. Juli 1947 erscheinende theologische Halbmonatsschrift: „Für Arbeit und Besinnung“. Herausgeber ist der Quellverlag der Ev. Gesellschaft

Stuttgart. Mit der Schriftleitung des theologischen Teiles und mit der Redaktion der badischen Beilage, die neben den Predigtmeditationen auch Berichte und Nachrichten aus dem Bereich unserer Landeskirche bringt, ist der Leiter des Preßverbands, Pfarrer Meerwein, beauftragt.

Nur dem Evang. Preßverband ist es zu danken, daß für das kirchliche Leben wichtige Veröffentlichungen erscheinen konnten, so die kirchliche Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Baden, Konfirmandenscheine, ausgewählte Lieder aus dem

badischen Gesangbuch etc. Besonders aber muß erwähnt werden, daß nur unter der Lizenz des Evang. Preßverbandes die einzelnen kirchlichen Werke ihre Mitteilungsblätter drucken lassen konnten, so erschienen im Evang. Preßverband:

das Mitteilungsblatt des Evang. Pfarrvereins,
der Monatsanzeiger des Ev. Jungmännerwerks
Karlsruhe,
Heft des Evang. Jungmännerwerks in Baden,
Hefte des Frauenwerks,
Arbeitsberichte des Evang. Hilfswerks etc.

VIII. Kirche und Rundfunk.

Wenn auch der Raum, den der Rundfunk seit Kriegsende den kirchlichen Sendungen gegeben hat, nicht der Bedeutung und dem Bedürfnis der kirchlichen Arbeit entspricht, so muß doch anerkannt werden, daß der Stuttgarter Sender 14-tägig evangelische Rundfunkgottesdienste bringt, deren Gestaltung den Evang. Preßverbänden als den kirchenamtlichen Stellen übertragen wurde. Die Stuttgarter Rundfunkgottesdienste wurden von württembergischen, die Heidelberger von badischen Pfarrern übernommen. 1947 wurden von Heidelberg 9 Gottesdienste übertragen.

Seit Dezember bringt der Stuttgarter Sender auch allsonntäglich kirchliche Nachrichten unter dem

Thema: „Aus der Welt des Glaubens“ und 14-tägig je einen religionswissenschaftlichen Vortrag unter dem Thema: „Abseits vom Alltag.“ Für diese Sendungen hat der Stuttgarter Rundfunk von sich aus Pfarrer Dr. Dr. Dr. Hauck-Mannheim verpflichtet.

Eine endgültige Regelung der Frage der kirchlichen Rundfunksendungen muß von dem neuen Rundfunkgesetz erwartet werden, das aber bis jetzt noch nicht zur Behandlung im Württembergisch-badischen Landtag gekommen ist.

Für Südbaden liegen die Dinge insofern günstiger, als der Freiburger Sender jeden Sonntag eine evangelische Morgenfeier bringt, deren Durchführung Pfarrer Hesselbacher-Freiburg übertragen worden ist.

IX. Verfassung und Gesetzgebung.

Während der Zeitraum des übrigen Teiles des Hauptberichtes erst mit dem Sommer 1945 beginnt, dürfte es aus verschiedenen Gründen zweckmäßig sein, bei der Schilderung der kirchen- und staatskirchenrechtlichen Entwicklung mit dem Sommer 1933 einzusetzen.

a) Das innerkirchliche Recht.

Die letzte ordnungsmäßige Wahl zur Landessynode fand am 10. Juli 1932 statt. Nach Art. 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Verfassung der Deutschen Evang. Kirche vom 14. 7. 1933 (VBl. S. 95) wurden die Landeskirchen angewiesen, am 23. Juli 1933 Neuwahlen für die kirchlichen Organe, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden, durchzuführen. Es war ganz ausgeschlossen, innerhalb 9 Tagen eine Landessynodalwahl nach unseren Vorschriften zur Durchführung zu bringen. Den reichsgesetzlichen Bestimmungen konnte nur dadurch nachgekommen werden, daß auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Gruppen eine Einheitsliste vorgelegt und die darauf Genannten als gewählte Synodale angesehen wurden. Die Deutschen Christen (DC) beanspruchten dabei nicht nur diejenigen Sitze, die sie bei der Wahl von 1932 erworben hatten, sondern auch diejenigen der Kirchlich Liberalen Vereinigung und der Religiösen Sozialisten. Es entfielen von den 57 durch Wahl zu besetzenden Sitzen 32 auf die DC und 25 auf die Kirchlich Positive Vereinigung.

Von Seiten der Reichskirche wurde im Frühjahr 1934 die sog. **Eingliederung der Landeskirchen** begonnen, die darin bestand, daß die Landeskirchen

die Zuständigkeit ihrer Kirchenleitung auf die Reichskirche übertragen mit der Ermächtigung, auch verfassungsändernde Gesetze zu erlassen und die Landesbischöfe dem Reichsbischof unterstellt wurden. In der Sitzung vom 4. Juli 1934 lehnte die badische Landessynode aber ein solches Gesetz ab, da die verfassungsmäßige Zweidrittel-Mehrheit für das Gesetz infolge des Widerstandes der Kirchlich Positiven Vereinigung nicht erreicht wurde. Der Erweiterte Oberkirchenrat, in welchem die DC die Mehrheit hatten, löste darauf die Landessynode auf und beschloß unterm 13. Juli in Anwesenheit des Rechtswalters Jaeger zwei vorläufige kirchliche Gesetze, 1) das Gesetz über die Abänderung der Kirchenverfassung, das bestimmt, daß die Landessynode aus dem Landesbischof und 18 vom Erweiterten Oberkirchenrat ernannten Mitgliedern besteht, 2) das von der Landessynode abgelehnte Eingliederungsgesetz. Diese in ihren 18 Mitgliedern rein deutschchristliche Landessynode hat dann in ihrer einzigen Sitzung vom 14. Juli 1934 diese vorläufigen kirchlichen Gesetze bestätigt.

Als im Oktober 1934 das Eingliederungswerk des Reichsbischofs und des Rechtswalters Jaeger zusammenbrach, erklärte der Landesbischof dem Reichsbischof, daß er sich nicht mehr unter seine Weisungen stelle. Der Oberkirchenrat, bei dem von Anfang an Bedenken gegen die erwähnten beiden Gesetze bestanden haben, legte dem Erweiterten Oberkirchenrat in seiner Zusammensetzung vor dem Eingliederungsgesetz ein Gesetz vor, das einmal die beiden Gesetze vom 13. Juli 1934 förmlich aufhob und in § 2 die dem Erweiterten Oberkirchenrat gegebene Zuständigkeit auf den Evang. Oberkirchenrat über-

trag. Dadurch, daß zwei bis dahin deutschchristliche Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrats diese Gruppe verlassen hatten, wurde das Gesetz mit Mehrheit angenommen und der deutschchristliche Einfluß, wenigstens soweit der Erweiterte Oberkirchenrat in Frage kommen konnte, ausgeschaltet. Im einzelnen kann auf die dem Gesetz seinerzeit beigegebene Begründung und Erläuterung hingewiesen werden (VBl. 1934 S. 135 ff.).

Die folgenden Jahre stehen nun unter dem Zeichen der Auseinandersetzung der in biblisch-reformatorischer Weise ihren Auftrag ausführenden Kirchenleitung mit den DC. In den Gemeindegemeinschaften, besonders der Stadtgemeinden, hatten auf Grund der Wahlvereinbarung vom Juli 1933 die DC die Mehrheit und versuchten diese Stellung, obwohl unterdessen in den Gemeinden selbst, besonders in Auswirkung der Ereignisse des Jahres 1934, ein Wandel der Gesinnung eingetreten war, rücksichtslos für ihre Sache auszunützen. Für einzelne Gemeinden bestand die Gefahr, daß dadurch das kirchliche Leben geschädigt und eine geordnete Verwaltung in Frage gestellt wurde. Um der Kirchenleitung die Möglichkeit zu geben, in solchen Fällen den Mißständen wirkungsvoll entgegenzutreten, wurde unterm 9. Februar 1935 (VBl. S. 16) das Gesetz zur **Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden** erlassen. Danach konnte in Gemeinden, deren Kirchengemeinderat die Fähigkeit vermissen ließ, den kirchlich-religiösen Bedürfnissen der Gemeinde oder der Gesamtkirche gerecht zu werden, oder die Gewähr für eine geordnete und befriedigende Gemeindeverwaltung nicht ausreichend gab, die Sonderverwaltung angeordnet werden. Die Wirkung hiervon war, daß der Kirchengemeinderat seine Entschlüsse durch den Vorsitzenden traf, der unter unparteiischer Abwägung dessen, was die Ältesten in einer gemeinsamen Sitzung mit ihm vorgebracht hatten, und unter Würdigung der kirchengemeindlichen und gesamtkirchlichen Bedürfnisse seine Entscheidung zu fällen hatte. Ferner war in dem Gesetz vorgesehen, daß Kirchenälteste und Vorsitzende des Kirchengemeinderats bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen aus ihrem Amt abberufen werden konnten. Von dem Gesetz wurde Gebrauch gemacht bei der Kirchengemeinde Freiburg und der Kirchengemeinde Karlsruhe-Rüppurr. Das Gesetz war ursprünglich befristet bis 31. Dezember 1935, ist dann immer wieder und zuletzt 1937 (VBl. S. 116) auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Die DC haben es aufs heftigste bekämpft.

Bis zum Jahre 1933 wurden die Pfarreien besetzt durch Wahl des Kirchengemeindeausschusses. Dieses **Pfarrbesetzungsverfahren** wurde weithin als unbefriedigend empfunden. Es erging daher unterm 19. September 1933 (VBl. S. 123) ein vorläufiges kirchliches Gesetz, das bestimmte, daß bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Besetzung der Pfarreien diese Besetzung ausschließlich im Wege der Ernennung durch den Landesbischof nach Anhörung des Oberkirchenrats erfolgen sollte. Die Pfarreien waren in der Regel zur Bewerbung ausgeschrieben. Auch dieses Gesetz war befristet bis 30. Juli 1934, mußte dann aber immer wieder verlängert werden, bis es

endlich gelang, unterm 9. 12. 1940 (VBl. S. 117) das **Pfarrbesetzungsverfahren** neu zu regeln. Die Finanzabteilung hatte schon im Juni 1939 in ihrer fortgesetzten Bestrebung, ihre Zuständigkeiten auszuweiten, verlangt, daß die Pfarrbesetzung so erfolgen soll, daß der Oberkirchenrat die eingehenden Bewerbungen ihr vorlegt, die Finanzabteilung mit dem Kirchengemeinderat diese Bewerbungen bespricht und dem Oberkirchenrat drei Bewerber vorschlägt, von denen der Landesbischof einen ernennen kann. Der Oberkirchenrat erklärte damals dieses Verfahren für unannehmbar. Nach dem damaligen Reichskirchenrecht konnte der Oberkirchenrat ein Gesetz nur erlassen, wenn die Kirchenkanzlei ihr Unbedenklichkeitszeugnis dazu gegeben hatte. Da Kirchenkanzlei und Finanzabteilung als vom Reichskirchenminister abhängig weithin miteinander einig gingen, war es nicht leicht, für die Landeskirche annehmbare Bestimmungen zu schaffen. Nach langen Verhandlungen ist dies schließlich doch in dem Gesetz vom 9. Dezember 1940 (VBl. S. 117) gelungen. Im Zusammenhang mit den Beratungen, die die neue Landessynode hinsichtlich der Neuordnung unserer Landeskirche zu führen haben wird, wird sie auch zu prüfen haben, ob das nach dem erwähnten Gesetz geschaffene Besetzungsverfahren nicht eine Abänderung zu erfahren hat. Nach § 4 des Gesetzes steht der Gemeinde gegen den ihr vorgeschlagenen Pfarrer ein Einspruchsrecht zu, wenn sie berechnigte Einwendungen gegen Lehre, Wandel und Gaben des zu Ernennenden geltend zu machen hat. Hier ist bisweilen der Einwand erhoben worden, daß die Gemeinde den Vorgeschlagenen nicht kenne und daher eine Entscheidung in dem gedachten Sinne auch nicht fällen könne. Weiterhin macht sich in letzter Zeit immer wieder der Wunsch bemerkbar, den Gemeinden das alte Pfarrwahlrecht einzuräumen, wobei sicherlich Motive aus dem politischen Raum her mitspielen.

Als unterm 26. 1. 1937 das staatliche Beamtenrecht durch das Deutsche Beamtengesetz mit Reichsdienststrafordnung neu geregelt wurde, war auch die Kirche genötigt, die beamtenrechtlichen Bestimmungen neu zu überprüfen. Nach Fühlungnahme mit der vorläufigen Kirchenleitung in Berlin und dem Lutherrat erging das Gesetz vom 22. Juni 1937, in welchem zum erstenmal im **kirchlichen Beamtenrecht** zum Ausdruck kam, daß die Pflichten der Kirchenbeamten bestimmt sind durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem HERRN erhalten hat. Die Kirchenbeamten haben den ihnen anvertrauten Dienst auf dem Grund der Hl. Schrift gemäß dem Bekenntnisstand und den Ordnungen der Badischen Landeskirche und der Verfassung der DEK in rechtschaffener Treue und opferwilliger Hingabe auszuüben. Dieses Gesetz ist durch Erlaß des Reichskirchenministers vom 16. 8. 1937 für rechtsunwirksam erklärt worden, da es gegen die 13. DVO zum Sicherungsgesetz verstoßen würde. Der Oberkirchenrat hat das nicht beachtet. Erst die Finanzabteilung hat dann 1938 (VBl. S. 63) den ministeriellen Erlaß veröffentlicht. Das Gesetz ist heute ordnungsmäßig außer Kraft gesetzt durch die kirchliche Beamtenordnung der DEK vom 13. 4. 1939. Zur gleichen Zeit erging auch eine Disziplinarordnung der DEK, die die einschlägigen

Bestimmungen unseres Dienstgesetzes über das Dienststrafverfahren außer Kraft setzte.

Bei dem Fehlen einer Landessynode war besonders nach Einsetzung der Finanzabteilung die Gefahr gegeben, daß im Falle einer Vakanz der Stelle des Landesbischofs von seiten des Staates erklärt wurde, daß eine ordnungsmäßige Berufung eines neuen Landesbischofs, bei der die Synode mitwirken mußte, nicht möglich wäre und daher ein Kommissar für die Kirche bestellt werden müßte. Um dieser Gefahr vorzubeugen, erging das Gesetz vom 15. Februar 1938, die **Besetzung der Stelle des Landesbischofs** betr., wonach das der Landessynode zustehende Vorschlagsrecht ausgeübt werden sollte von einer dazu besonders berufenen Versammlung. Auch dieses Gesetz erklärte der Reichskirchenminister unterm 27. 10. 1938 für rechtungültig unter Berufung auf die 17. DVO zum Sicherungsgesetz, die bekanntlich von den in der Kirchenführerkonferenz zusammengeschlossenen Landeskirchen auf das nachdrücklichste bekämpft worden ist. Nachdem unsere Landeskirche heute wieder eine Synode besitzt, ist das Gesetz gegenstandslos.

Am 20. Mai 1938 erging das Gesetz, den **Treueid der Geistlichen** betr. Dieser Gegenstand ist sehr umkämpft worden. Wie von anderen Landeskirchen, z. B. Bayern, wurde auch von unserer Landeskirchenleitung das Gesetz für erforderlich angesehen. Wie bekannt, ist es auch zur Durchführung gekommen. Es haben u. W. alle Geistlichen mit Ausnahme von zwei den Eid geleistet. Wenn das Gesetz die nach § 120 Abs. 2 KV erforderliche nachträgliche Zustimmung erfährt, so wird es zur gleichen Zeit aber außer Kraft zu setzen sein.

Durch den Kriegsausbruch ist die weitere Rechtsentwicklung naturgemäß stark gehemmt worden. Zu erwähnen ist nur das Gesetz über die **Abordnung von Geistlichen und die Zurruhesetzung derselben** vom 17. 5. 1943 (Vbl. S. 29), das einmal dem Oberkirchenrat die Möglichkeit gab, zur Vernehmung von durch den Krieg verwaisten Pfarrstellen Abordnungen vorzunehmen und Geistliche, die das 65. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben und nach dem bisherigen kirchlichen Recht in den Ruhestand treten konnten, im Dienst zu erhalten, wenn sie noch dienstfähig sind.

Nachdem seit Jahrzehnten Theologinnen im kirchlichen Dienst verwendet sind, war es notwendig, ihre Rechtsstellung festzulegen. Dies geschah durch das Gesetz vom 14. 3. 1944, die **Vikarinnen** betr. (Vbl. S. 10). Hier ist ausgesprochen, daß das Amt der Vikarin als ein Amt des kirchlichen Dienstes unserer Landeskirche eingerichtet wird. Grundsätzlich soll die Vikarin aber ein volles Gemeindepfarramt nicht bekleiden. Wie der regelmäßige Einsatz gedacht ist, umschreibt § 2 des Gesetzes.

Nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit hat der Oberkirchenrat sein Augenmerk vor allem darauf gerichtet, daß die nach der Verfassung unserer Kirche vorgesehenen Organe, die seit 1934 in Wegfall kommen mußten, wieder gebildet und aktionsfähig werden. Durch das Gesetz vom 3. 7. 1945 (Vbl. S. 8) wurden die Bestimmungen geschaffen, um einen **Erweiterten Evang. Oberkirchenrat** ins Leben zu rufen. Da eine Landessynode, aus der die synodalen

Mitglieder berufen werden konnten, nicht vorhanden war, mußten diese letzteren notgedrungen vom Landesbischof ernannt werden aus Mitgliedern der Landeskirche, die stimmberechtigt und zur Landessynode wählbar waren. Die Ernennung erfolgte nach Anhörung des Oberkirchenrats. Das Amt dieser interimistisch berufenen synodalen Mitglieder endete mit der Berufung der aus einer neu zu bildenden vorläufigen Landessynode zu entsendenden Mitglieder. Die Zahl dieser Ersatzsynodalen wurde in Abweichung von dem Gesetz vom 1. 6./1. 7. 1933 (Vbl. S. 69 u. 89) auf 6 festgesetzt.

Dieser Erweiterte Oberkirchenrat erließ unterm 25. August 1945 (Vbl. S. 22) ein Gesetz zur **Bildung einer vorläufigen Landessynode**. Es ist immer schwierig, eine durch äußere Einwirkung abgebrochene Rechtsentwicklung so weiterzuführen, daß eine unanfechtbare Rechtskontinuität vorliegt. Darüber, daß im Sommer 1945, wo noch so gut wie jede Post- und Bahnverbindung fehlte, eine Landessynode aus allgemeiner Wahl nicht gebildet werden konnte, kann eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Die bisher geltende Landessynodalwahlordnung, die das Verhältniswahlrecht mit Gruppenbildung zur Grundlage hat, konnte nach der Auffassung, die vor allem durch den Kirchenkampf vom Wesen der Kirche gewonnen war, nicht mehr zur Anwendung kommen. Es war daher erforderlich, eine neue, der Kirche eigene Wahlordnung zu schaffen, eine Aufgabe, die aber nur eine Landessynode, auch wenn sie eine vorläufige war, lösen konnte. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, daß diese vorläufige Landessynode mindestens zu einem Teil durch Berufung von seiten der Kirchenleitung gebildet werden mußte. Um die Rechtskontinuität, soweit das irgendwie möglich war, doch herzustellen, wurde zurückgegangen auf die 1933 gebildete Landessynode, aus der diejenigen noch vorhandenen Mitglieder berufen werden sollten, welche die bekennnismäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft besaßen. Es wurde angenommen, daß diese Voraussetzungen grundsätzlich gegeben sind bei den seinerzeit der Kirchlich Positiven Vereinigung angehörenden 25 Kirchlich Positiven. Von diesen sind auch 19 berufen worden (§ 2 a des Ges.). 5 weitere Mitglieder berief der Landesbischof, während der Rest mit 16 Mitgliedern aus den von jedem Bezirkskirchenrat vorgeschlagenen 4 wahlfähigen Gliedern der Landeskirche, 2 Laien und 2 Geistlichen, die eindeutig auf dem Boden der Hl. Schrift und der Bekenntnisse unserer Landeskirche stehen, ausgewählt wurden. Die vorläufige Landessynode zählte 40 Mitglieder.

Diese vorläufige Landessynode hat zweimal im Mädchenheim in Bretten getagt und zwar in der Zeit vom 27. bis 29. November 1945 und in der Zeit vom 24. bis 27. September 1946.

Nachdem bei der ersten Tagung Landesbischof D. Kühlewein erklärt hatte, daß er beabsichtige, in den Ruhestand zu treten, wählte die Landessynode den Leiter des Evang. Diakonissenmutterhauses Nonnenweier, Pfarrer Julius Bender, zum Landesbischof. Die Landessynode dankte Landesbischof D. Kühlewein in herzlichster Weise für all den Dienst, den er der Landeskirche als Pfarrer, Prälat und zuletzt in schwerer Zeit als Landesbischof geleistet hat.

Bei der gleichen Tagung verabschiedete die Synode das Gesetz, die Errichtung von **Kreisdekanaten** betr., v. 28. 11. 1945 und das Gesetz, die **Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes** betr., vom 29. 11. 1945 (Vbl. S. 32 ff.). Durch das erstgenannte Gesetz sind 3 Kirchenkreise gebildet worden, für die je ein hauptamtlicher Kreisdekanat vorgesehen ist. Bis jetzt sind die Kirchenkreise Nordbaden und Südbaden besetzt. Die Einrichtung der Kreisdekanate hat sich durchaus bewährt. Das zweitgenannte Gesetz hat die Rechtsunterlagen für die notwendige Ausscheidung der deutschchristlichen Pfarrer gegeben. Ueber seine Durchführung im einzelnen ist an anderer Stelle berichtet.

Nachdem von den beiden Zonenregierungen die nach Art. 2 Abs. 2 des Kirchenvertrags erforderliche Unbedenklichkeitserklärung abgegeben war, wurde der neugewählte Landesbischof am 24. Februar 1946 in der Christuskirche in Karlsruhe durch Landesbischof D. Kühlewein in sein Amt eingeführt, er hat am folgenden Tag seinen Dienst übernommen. Der erweiterte Oberkirchenrat berief zu Mitgliedern der Kirchenleitung Pfarrer Karl Dürr aus Freiburg, der schon seit September 1945 kommissarisch im Oberkirchenrat tätig war, Dekan Hans Katz aus Lörrach und Oberfinanzrat Dr. Bürgy aus Heidelberg.

Auf ihrer zweiten Tagung hatte die vorläufige Landessynode sich vor allem mit der neuen **kirchlichen Wahlordnung** und dem **Haushaltsvoranschlag** der Landeskirche zu befassen. Beide Vorlagen wurden verabschiedet. Der Haushaltsvoranschlag hat unterdessen, die Staatsgenehmigung gefunden.

Die Wahlen zu den Gemeinde- und Bezirkskörperschaften sowie zur Landessynode sind jetzt durchgeführt, nachdem die Kirchenglieder Gelegenheit hatten, durch einschlägige Vorträge und Darlegungen in der kirchlichen Presse die Wahlordnung kennen zu lernen. Um sich ein Bild machen zu können, wie sich die Bestimmung, wonach nur wählen kann, wer sich zur Wählerliste angemeldet, ausgewirkt hat, ist ein Vergleich mit den Zahlen der Synodalwahlen von 1920, 1926 und 1932 aufschlußreich.

1920 wählten von 420 562 Wahlberechtigten	143 484 = 34,1 %
1926 wählten von 476 969 Wahlberechtigten	189 764 = 39,8 %
1932 wählten von 520 752 Wahlberechtigten	215 673 = 41,4 %

Die Seelenzahl unserer Landeskirche läßt sich mangels statistischer Unterlagen im Augenblick nicht genau festlegen. Sie beträgt etwa 950 000. Nach den Errechnungen früherer Jahre kann angenommen werden, daß etwa 50 % davon = 475 000 das wahlfähige Alter haben. Bei den Wahlen zu den Gemeindekörperschaften haben sich angemeldet 130 012 = 27,3%, abgestimmt haben 97 118 = 20,4%, zurückgewiesen wurden 233, ungültige Stimmzettel waren 2880 vorhanden. Gewählt wurden in den Gemeinden zusammen 3397 männliche und 219 weibliche Aelteste. Von den 643 Wahlgemeinden wurde in 85 mehr als ein Wahlvorschlag eingebracht. In 26 Gemeinden mußte die Berufung gemäß § 25 WO erfolgen. Der Landeswahlausschuß ist in 2 Fällen angerufen worden. Einer Wahlanfechtung hat er stattgegeben, eine hat er zurückgewiesen.

Eine nicht geringe Sorge bei Wiederaufnahme der Arbeit der Kirchenleitung im Sommer 1945 bereitete die Frage, wie sich die wirtschaftliche Lage der Kirche gestalten würde. Ein endgültiges Urteil über die Stabilität unserer Währung war damals ebenso wenig wie heute abzugeben. In der Kirchenkasse waren wohl Mittel vorhanden. Trotzdem erschien es einer fürsorglichen Wirtschaftsführung erforderlich, die Ausgaben vorerst soweit wie möglich einzuschränken. Es wurde daher im Verwaltungsweg zuerst eine 30%ige **Kürzung aller Gehaltsbezüge** durchgeführt mit der Maßgabe, daß bei den niedrigeren Gehaltsbezügen eine geringere Kürzung eintrat, die dann in dem Gesetz vom 23. 2. 1946 (Vbl. S. 8) ihre rechtliche Unterbauung fand. Nachdem sich die Steuereingänge wider Erwarten günstig gestaltet hatten, konnten durch das Gesetz vom 23. 5. 1946 (Vbl. S. 17) die Kürzungssätze ermäßigt werden. Mit Wirkung vom 1. 4. 1947 (Ges. v. 5. 3. 1947, Vbl. S. 8) war es dann möglich, den Vollzug der vorhin erwähnten Kürzungen bis auf weiteres außer Kraft zu setzen, sodaß von da ab alle Bezüge, abgesehen von der allenthalben noch immer bestehenden 6%igen Kürzung, ganz ausbezahlt werden konnten.

Der bekannte Wohnraummangel und die Uebervölkerung unseres Kirchengebietes haben sich selbstverständlich auch auf die Pfarrhäuser ausgewirkt und der Besetzung der Pfarrstellen oft unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Sehr oft muß ein Pfarrdienst sofort versehen werden, um die vom Vorgänger aufgegebene Wohnung sofort wieder zu belegen. Kommt für die Stelle ein planmäßiger Pfarrer in Frage, so ist bei einer solchen Versetzung es bisweilen nicht möglich, die für ihre Durchführung immerhin einige Zeit erfordernden Bestimmungen des Pfarrbesetzungsgesetzes einzuhalten. Um für ein sofortiges Handeln die nötigen Rechtsunterlagen zu haben, ist das Gesetz, die **Besetzung und Versehung von Pfarrstellen** vom 5. 9. 1946 (Vbl. S. 29) ergangen, das befristet war bis 31. August 1947, dessen Verlängerung aber wohl erforderlich ist. In diesem Gesetz wurde auch vorgesehen, ähnlich wie in dem für die Kriegsverhältnisse erlassenen, oben erwähnten Gesetz vom 17. Mai 1943, daß ein auf einer Pfarrei ständig angestellter Pfarrer vorübergehend zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer anderer Gemeinden abgeordnet werden kann, wenn der Dienst auf andere Weise ohne erhebliche Beeinträchtigung der allgemein kirchlichen Belange nicht zu versehen ist. Diese Bestimmung war erforderlich, weil es immer noch schwierig ist, die Lücken im Pfarrdienst zu schließen.

Das auf Grund der Treysaer Beschlüsse 1945 ins Leben gerufene **Hilfswerk der Evang. Kirchen**, über dessen segensreiche Wirksamkeit an anderer Stelle berichtet ist, mußte hinsichtlich seiner Organisation und Rechtsstellung im landeskirchlichen Organismus die nötigen gesetzlichen Unterlagen finden. Diese wurden geschaffen mit dem Gesetz vom 29. Mai 1947 (Vbl. S. 20 ff.). Der Grundgedanke ist der, daß das Hilfswerk eine Einrichtung unserer Landeskirche ist und der Dienstaufsicht des Evang. Oberkirchenrats untersteht. Es bildet also keine eigene Rechtsperson, sondern ist ein Sondervermögen der Landeskirche, das aber entsprechend seiner Arbeitsweise und sei-

nem Zweck eine eigene selbständige Verwaltung (Hauptbüro) hat. Im bürgerlichen Verkehr wird es aber vertreten durch den Evang. Oberkirchenrat, der diese Zuständigkeit auf den Hauptgeschäftsführer übertragen kann.

Durch die Abtrennung der östlichen Gebiete unseres Vaterlandes sind, wie bekannt, mit den Ostflüchtlingen auch die Pfarrer der Gemeinden jenes Gebietes gezwungen gewesen, nach den westlichen Zonen zu flüchten. Auf diese Weise sind in unser Kirchengebiet bisher 43 Ostpfarrer gekommen, von denen 15 unter die Geistlichen der Landeskirche aufgenommen und auf planmäßigen Stellen eingesetzt worden sind. 30 Geistliche, Religionslehrer, Jugendwarte und Gemeindegewerkschaften sind bisher nur mit einem Beschäftigungsauftrag verwendet. Dazu kommen 53 Ruhestandsgeistliche, Angehörige und Hinterbliebene von Geistlichen. Unsere Landeskirche ist mit dieser Zahl verhältnismäßig gering von dem Zuzug der Ostpfarrer berührt worden. Andere Landeskirchen wie Hannover, Hessen-Kassel, Schleswig-Holstein, auch Bayern, haben einen wesentlich stärkeren Zuzug erfahren. Es ist in der EKD daher ein Finanzausgleich verlangt worden, kraft dessen die weniger belasteten Kirchen an die mehr belasteten einen geldlichen Beitrag leisten. Für die mit einem Verwendungsauftrag betrauten Ostpfarrer haben wir bis zum 1. Januar 1948 bisher 221 000 RM ausgegeben, dazu den Finanzausgleichsbeitrag für die Zeit vom 1. 10. 1946 bis 31. 3. 1947 mit 56 700 RM, dazu den Aufwand für die hierher geflüchteten Ruhestandspfarrer, Angehörigen und Hinterbliebenen mit 180 900 RM, zusammen 458 600 RM. Bei dieser Sachlage war es erforderlich, auch die Rechtsstellung der Ostpfarrer im einzelnen zu regeln, was mit dem Gesetz vom 9. Oktober 1947 (VBl. S. 52) geschehen ist. In diesen Wochen beschäftigt sich auch der Rat der EKd mit dem gleichen Gegenstand. Ob vielleicht in Angleichung unseres landeskirchlichen Rechts an das zu erwartende gesamtkirchliche Recht dieses Gesetz eine Abänderung erfahren muß, wird späteren Erwägungen vorbehalten bleiben. Bei uns ist die Rechtsstellung der Ostpfarrer wohl mit die günstigste von allen deutschen Landeskirchen.

b) Das staatskirchliche Recht.

Das Verhältnis unserer Landeskirche zum Staat ist durch den Kirchenvertrag vom 14. 11. 1932 geregelt. Das Dritte Reich hat diesen Vertrag nicht aufgehoben, er war ihm aber auch kein Hemmnis, seine Absichten und Ziele der Kirche gegenüber zur Durchführung zu bringen. Von der Herausstellung eines eigenen kirchenpolitischen Systems hatte es sich zurückgehalten und sich mit der gelegentlichen Bekundung allgemeiner Grundsätze der Toleranz usw. begnügt. Es wurde aber immer klarer, daß der nationalsozialistische Staat mit seinem Anspruch auf den ganzen Menschen letztlich für die Kirche mit ihrer an alle und für alle gerichteten Botschaft keinen Raum haben wird.

Als der Versuch, durch den Vertrauensmann Hitlers, den Reichsbischof Müller, und die DC die Evang. Kirche dem Staate und seiner Weltanschauung gleichzuschalten, Ende 1934 mißlungen war, erging das Reichsgesetz zur Sicherung der DEK vom 24. 9.

1935, durch welches der Reichskirchenminister ermächtigt wurde, „zur Wiederherstellung geordneter Zustände in der DEK und in den Evang. Landeskirchen Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen“.

Auf Grund dieses Gesetzes ist auch die 15. Durchf. Verordnung vom 25. 6. 1937 ergangen, welche bestimmte, daß bei der DEK und allen Landeskirchen Finanzabteilungen einzurichten seien. Diese Bestimmung ist nie ganz durchgeführt worden, vor allem nicht bei Kirchenleitungen, die deutschchristlich eingestellt waren. Wohl aber erhielt unsere Landeskirche im Mai 1938 eine Finanzabteilung, obwohl ein berechtigter Grund dafür nicht vorlag. Es war wohl der Versuch, die dem damaligen Staat in ihrer Mehrheit unliebsame Kirchenleitung zu beseitigen und den DC-Bestrebungen freiere Bahn zu schaffen. Es würde den Rahmen dieses Berichtes bei weitem überschreiten, wollten hier die fast täglichen Auseinandersetzungen zwischen der Kirchenleitung und der Finanzabteilung dargestellt werden. Alle Maßnahmen der Kirchenleitung, die irgendwie finanzielle Auswirkungen hatten – und ohne solche gab es so gut wie keine –, bedurften der Zustimmung der Finanzabteilung, die dadurch die Möglichkeit hatte, sich in alle Dinge einzumischen und dies auch treulich immer getan hat. In über 50 Gemeinden, darunter in allen Stadtkirchengemeinden, wurden Finanzbevollmächtigte eingesetzt, die den Kirchengemeinderat ausschalteten. Wenn man bedenkt, daß zuletzt Vorsitzender der Finanzabteilung, der maßgebend zu entscheiden hatte, ein aus der Kirche ausgetretener Mann war, so dürfte dies genügen, um die Berechtigung der Gegensätzlichkeit zu beleuchten.

Durch die Besetzung des Landes ist die Kirche wieder in den Besitz der für die Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Bewegungsfreiheit gekommen. Unser Kirchengebiet liegt allerdings nun in zwei Zonen, und die Kirchenleitung hat mit zwei aus der militärischen Besetzung des Landes herausgewachsenen Regierungsstellen die Verhandlungen zu führen und die Beziehungen zu pflegen. Die in den beiden Zonenländern verschiedene Gesetzgebung kann für unsere Landeskirche in dem einen oder anderen Fall gewisse Unstimmigkeiten hervorrufen. Durch die zonenmäßige Teilung ist die Rechtsbeständigkeit des mit dem Land Baden abgeschlossenen Kirchenvertrags nicht berührt und von allen Vertragsparteien bis zur Stunde genauestens beobachtet worden.

In den Verfassungsurkunden von Würt.-Baden vom 28. November 1946 und des Landes Baden vom 22. Mai 1947 sind ähnlich der Weimarer Verfassung die Religionsfreiheit, das Körperschaftsrecht der Kirchen mit Autonomie und freiem Aemterbesetzungsrecht usw. wieder anerkannt (vergl. Würt.-Badische Verfassung Art. 12–34 – Bad. Verfassung Art. 34–36).

Die Entnazifizierung der Pfarrer, der kirchlichen Beamten und Angestellten hat auch der Kirchenleitung mancherlei Mühe bereitet. An sich ist es Sache jedes einzelnen, für die seine bürgerliche Existenz allein berührende Entnazifizierung einzustehen und zu sorgen. Der Oberkirchenrat ist aber in fast allen Fällen um seine Aeußerung als Arbeitgeber ersucht worden. Darüber hinaus greift die

Entnazifizierung aber auch in das kirchliche Amt ein, sodaß die Kirche als solche nicht einfach als unbeeiligt beiseite stehen konnte. Zuerst haben die Militärregierungen der beiden Zonen die Fragebogen einverlangt und dann von sich aus Entscheidung getroffen, ohne daß ein besonders geregeltes Verfahren vorgesehen war. Ein solches Verfahren brachte erst für die amerikanische Zone das **Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus** vom 5. 3. 1946. Hier ist in Art. 16 bestimmt, daß die „Belasteten“ dauernd unfähig sind, ein öffentliches Amt zu bekleiden, und daß es ihnen auf die Dauer von mindestens 5 Jahren untersagt ist, als Prediger tätig zu sein. Ebenso ist nach Art. 17 den „Minderbelasteten“ verboten, während der Dauer der Bewährungsfrist als Prediger tätig zu sein. In einzelnen Fällen können die Dinge nun aber so liegen, daß ein Pfarrer, nach politischen Gesichtspunkten beurteilt, in die Gruppe der „Belasteten“ oder „Minderbelasteten“ einzureihen ist, daß er aber nach seiner ganzen kirchlichen Haltung seines Pfarramts nicht für verlustig erklärt werden kann. Der Rat der EKD hat daher unterm 21. Oktober 1946 den für das amerikanische Besatzungsgebiet zuständigen deutschen und amerikanischen Regierungsstellen eine Erklärung zugehen lassen, in der zum Ausdruck kommt, daß es dem Staat zusteht, als Vergeltung und zur Ausfüllung des Nationalsozialismus Sühne- und Sicherungsmaßnahmen zu verfügen, die auch einen Pfarrer in seinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten einschränken können. Das evang. Pfarramt aber ist das Amt in der Kirche, das zu seinem Inhalt außer Sakramentsspendung, Seelsorge und kirchlichem Unterricht, vor allem die Predigt in der Gemeinde hat, für die der Pfarrer bestellt ist. Dieses Amt kann allein die Kirche übertragen und entziehen. Wird einem Pfarrer durch die Spruchkammer untersagt, Prediger zu sein, so folgt aus der anerkannten Freiheit der Kirche, ihre inneren glaubensmäßigen Dinge selbständig zu ordnen, daß zwar dieser Pfarrer all die Tätigkeit, die sich nicht notwendig aus dem Gemeindepfarramt ergibt, zu unterlassen hat. Die Kirche wird auf Grund des Urteils der Spruchkammer und des Materials, das ihr zur Verfügung steht, prüfen, ob der Pfarrer, gegen den die Untersagung, Prediger zu sein, ausgesprochen ist, sich kirchlich so verhalten hat, daß ihm auch das Pfarramt für immer oder auf Zeit zu entziehen ist. Nach diesen Richtlinien ist bei allen Fällen der Eingruppierung als „Minderbelastete“ (Hauptschuldige und Belastete sind bisher nicht vorgekommen) verfahren worden. Ähnlich liegen die Dinge im Bereich der französischen Besatzungszone. Die **Landesverordnung über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus** vom 29. März 1947 sieht eine gleiche Eingruppierung wie das erwähnte Gesetz 104 vor. Artikel 17 bestimmt, daß Schuldigen (d. i. Belastete des Ges. Nr. 104) für die Dauer von 5 Jahren untersagt ist, als Prediger tätig zu sein. Für die Minderbelasteten ist in Artikel 18 vorgeschrieben, daß ihnen untersagt werden kann, als Prediger tätig zu sein.

Während im amerikanischen Gebiet, abgesehen von wenigen Berufungsfällen, die Spruchverfahren im wesentlichen abgeschlossen sind, befinden

sich im franz. Gebiet noch mehrere Fälle in der Schwebe. Genauere Zahlen könnten erst nach Abschluß der gesamten Entnazifizierung angegeben werden.

Zum Schluß sei noch des **Feiertagsrechts** kurze Erwähnung getan. Unterm 20. Dezember 1945 (Reg.-Blatt Württ.-Bad. 1946 S. 39) ist eine Verordnung Nr. 18 des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg-Baden ergangen und unterm 22. Oktober 1946 für die franz. Zone eine kurze Rechtsanordnung des Ministeriums des Innern über die Festlegung der Feiertage (Amtsbl. d. Landesverw. Baden S. 122). Beide Verordnungen sind nur vorläufiger Natur. In beiden Zonenländern sind ausführliche Gesetze in Vorbereitung, deren Entwürfe der Kirchenleitung zur Stellungnahme seinerzeit zugegangen sind, die sich auch ausführlich zu dem Gegenstand geäußert hat. Das Mißliche an der Sache ist, daß innerhalb der Evang. Kirche Einmütigkeit über die Festlegung gewisser Feiertage, wie z. B. des Bußtags, des Totensonntags, bis jetzt noch nicht erzielt werden konnte und daß die beiden Staatsregierungen in Stuttgart/Karlsruhe und in Freiburg anscheinend zu einer einheitlichen Regelung sich nicht entschließen können. Es kann deshalb sehr wohl geschehen, daß das Feiertagsrecht in der amerikanischen Zone unserer Landeskirche für einzelne Feiertage ein anderes wird, als in der französischen Zone, obwohl die Kirchenleitung sich bemüht hat, eine Einheitlichkeit zu erreichen. Hier würde sich die Zweizonigkeit unseres Kirchengebietes mißlich auswirken.

Schließlich ist noch auf die Bemühungen des Staates hinzuweisen, das für die notwendigen **Siedlungen** erforderliche Land zu beschaffen und eine **Agrarreform** durchzuführen. Unsere Landeskirche hat in ihren Pfründen, in dem vormals kurpfälzischen Kirchengut, dem Unterländer Evang. Kirchenfonds, in dem Vermögen der Stiftschaffnei Lahr und der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim einen umfangreicheren Grundbesitz, der in seinem Grundstock bei der Reformation der Kirche zugekommen ist. Dieses Liegenschaftsvermögen ist belastet mit weitgehenden Verpflichtungen zum Bau und zur baulichen Unterhaltung von ganz bestimmten Kirchen und Pfarrhäusern und zur Leistung von Beiträgen für die Besoldung von Pfarrern und anderen Kirchendienern. Verliert die Kirche dieses Liegenschaftsvermögen, so wird ihr damit die Basis entzogen, all diese verschiedenen Leistungen zu bewirken. Diese Basis würde auch dadurch nicht erhalten bleiben, daß anstelle der Grundstücke Kapitalbeträge treten. Denn besonders die Erfahrungen des letzten halben Jahrhunderts haben zur Genüge dargetan, daß solche Kapitalien nur allzu leicht der Entwertung anheimfallen. Dem Grundbesitz der Kirche kommt also noch die besondere Funktion zu, daß er von allen Besitzarten die relativ beste ist, die Erfüllung der der Kirche obliegenden Aufgaben auf zeitlich unbegrenzte Dauer zu gewährleisten. Deshalb muß die Kirche grundsätzlich daran festhalten, daß der ihr von den Vätern überkommene Landbesitz in seinem Bestand wesentlich erhalten bleibt.

Was nun die staatlicherseits betriebene Landbeschaffung betrifft, so muß u. E. unterschieden wer-

den, ob es sich dabei um Land für die Ansiedelung von Neubürgern handelt (Siedlungsland), oder ob es darum geht, aus politischen Erwägungen den Großgrundbesitz zu zerschlagen, um dessen Eigentümer zu entmächtigen und eine sozial gerechtere Bodenverteilung herbeizuführen (Bodenreform). Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Kirche, wo im einzelnen Fall geeignetes Land nicht vorhanden ist, mithelfen muß, daß gesiedelt werden kann. Freilich muß dabei die Tatsache berücksichtigt werden, daß von allem landwirtschaftlich genutzten Boden in Baden die Evang. Kirche nur 1% besitzt, während die bürgerlichen Gemeinden etwa 10% besitzen, sodaß in allererster Linie von diesen das Land zur Verfügung gestellt werden muß. Für die Bodenreform aber kommt der kirchliche Grund und Boden nicht in Frage, denn die Evang. Kirche ist politisch nicht zu entmächtigen und ihr Besitz ist im wesentlichen ein Streubesitz, der verpachtet ist, wobei es überhaupt fraglich erscheinen dürfte, ob in einem Land, in dem schon 83% des landwirtschaftlich genutzten Bodens in der Hand von Kleinbauern sich befindet, von sozial ungesunden Verhältnissen,

die einer Agrarreform bedürfen, gesprochen werden kann.

Das Württ.-Badische Gesetz Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. 10. 1946 bestimmt in Artikel 4, daß landwirtschaftliches Grundeigentum in einer Hand mit über 100 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu einer Landabgabe für die Zwecke des Gesetzes heranzuziehen ist und zwar in Prozentsätzen, die z. B. für den Unterländer Evang. Kirchenfonds einen guten Teil des Besitzes in Verlust gehen lassen würden. Allerdings sagt Abs. 3, daß landwirtschaftlicher Grundbesitz des Staates, der Kirchen usw. zur Landabgabe herangezogen werden kann. Wie das Landessiedlungsamt aber neuerdings bekanntgegeben hat, soll diese Kannvorschrift auf Anordnung der Militärregierung wie eine Mußvorschrift angewendet werden. Für die franz. Zone ist ein ähnliches Gesetz noch nicht ergangen, wird aber zur Zeit von Regierung und Landtag beraten. Ein Entwurf liegt uns nicht vor. Die Kirchenleitung muß die Fragen mit größter Aufmerksamkeit verfolgen, um Schaden abzuwenden.

X. Das kirchliche Bauwesen.

Von den 557 Kirchen, 468 Pfarrhäusern und 288 sonstigen kirchl. Gebäuden der Landeskirche waren bei Kriegsende 222 Kirchen, 195 Pfarrhäuser und 101 sonstige kirchl. Gebäude beschädigt oder zerstört. Es waren total zerstört: 31 Kirchen, 24 Pfarrhäuser und 35 sonst. kirchl. Gebäude, zus. 90 schwer beschädigt: 64 Kirchen, 53 Pfarrhäuser und 25 sonst. kirchl. Gebäude, zus. 142 leicht beschädigt: 127 Kirchen, 118 Pfarrhäuser und 41 sonst. kirchl. Gebäude, zus. 286

zusammen 518

Auf die am schwersten betroffenen Gemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg und Bruchsal fallen davon folgende Schäden:

Mannheim	total zerstört	schwer beschädigt	leicht beschädigt
Kirchen	5	8	1
Pfarrhäuser	6	13	7
sonst.	18	10	2
	29	31	10
Karlsruhe:			
Kirchen	7	4	1
Pfarrhäuser	6	2	5
sonst.	2	3	2
	15	9	8
Pforzheim:			
Kirchen	4	1	-
Pfarrhäuser	7	3	1
sonst.	6	1	1
	17	5	2
Freiburg:			
Kirchen	2	-	2
Pfarrhäuser	3	2	1
sonst.	4	3	-
	9	5	3

Bruchsal:

Kirchen	1	-	-
Pfarrhäuser	2	-	-
sonst.	2	-	-
	5	-	-

Von den 90 total zerstörten kirchlichen Gebäuden entfallen also auf die genannten Städte 75, mithin 83%

und zwar auf Mannheim	32,2%
Karlsruhe	16,7%
Pforzheim	18,9%
Freiburg	10%
Bruchsal	5,5%
	83,3%

Unberücksichtigt sind bei vorstehender Uebersicht Wohnhäuser und Verwaltungsgebäude, die vorwiegend im Eigentum der sogenannten unmittelbaren Fonds stehen und zum größten Teil zerstört sind.

Diese Kriegsschäden, deren Höhe auf rund 18 Millionen RM geschätzt wird, stellen die Landeskirche und die Kirchengemeinden vor ungewöhnlich große und verantwortungsvolle Aufgaben, die gelöst werden müssen, obwohl Transportnöte, Materialmangel und die besonderen Verhältnisse im Einsatz von Handwerkern und Arbeitern Schwierigkeiten von bisher unbekanntem Ausmaß bereiten. Da sich zudem die frühere Bauabteilung des Oberkirchenrats infolge des Todes der beiden leitenden Beamten und anderer Umstände aufgelöst und das neugeschaffene Kirchenbauamt sich in örtlicher und personeller Hinsicht zunächst einzuarbeiten hatte und schlechteste Verkehrsverhältnisse das Reisen behinderten und vielfach unmöglich machten, hingen Planung und Ausführung des Wiederaufbaus und der Instandsetzung zunächst weitgehend von dem Geschick und

der Tatkraft der Kirchengemeinderäte bzw. ihrer Vorsitzenden ab. Der Oberkirchenrat konnte durch sein Bauamt zunächst nur beraten und vom Jahr 1946 ab bei der Beschaffung von Baustoffen behilflich sein.

Für den Bezug von Baustoffen waren die Kirchengemeinden bis Ende August 1946 auf Zuweisung aus dem Kontingent angewiesen, das den Landräten oder Oberbürgermeistern zur Verfügung stand. Beschaffung durch besondere Beziehungen spielte von Anfang an eine große Rolle. Ab 1. September 1946 wurde in Nordwürttemberg und Nordbaden (U.S.-Zone) dem Hauptkontingentsträger „Kirche“ vom Wirtschaftsministerium ein eigenes Kontingent von $\frac{1}{2}$ – $1\frac{1}{2}$ v. H. der insgesamt zur Verteilung kommenden Baumaterialien zur selbständigen Verfügung der evang. und kath. Kirchen beider Landesteile, der Freikirchen und der israelitischen Kulturgemeinde zugewiesen. Der auf die evang.-prot. Landeskirche Badens entfallende Anteil von 21 v. H. wird vierteljährlich vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Kirchenbauamt verteilt. Diese Baustoffe dürfen nur für Bauarbeiten an Kirchen und Gemeindesälen verbraucht werden.

Kurzfristig war im Bereich der franz. besetzten Zone Badens die gleiche Regelung in Kraft. Sie wurde jedoch bereits nach etwa 1 Monat Dauer, bevor praktische Erfolge zu verzeichnen waren, wieder außer Kraft gesetzt. Seit diesem Zeitpunkt (1. 11. 1946) erfolgt in Südbaden die Anforderung der Baustoffe wieder über die örtlichen Gemeinde- oder Stadtverwaltungen beim Landrat bzw. Oberbürgermeister. Im Bereich der amerikanisch besetzten Zone Badens (Nordbaden) gilt diese letztere Regelung nur für Baustoffbedarf zur Instandsetzung von Pfarrhäusern, Pfarr- und anderen Wohnungen. Von den in der Zeit vom 1. 9. 1946 bis 31. 12. 1947 dem Kontingentsträger „Kirche“ zugeteilten Baustoffen entfielen auf die Evang. Kirche Nordbadens

209 t	Zement	die auf 39 Bauvorhaben verteilt wurden
3327 qm	Bauplatten	die auf 16 Bauvorhaben verteilt wurden
8900 qm	Dachpappe	die auf 21 Bauvorhaben verteilt wurden
202 360 St.	Dachziegel	die auf 31 Bauvorhaben verteilt wurden
8947 kg	Eisen	die auf 44 Bauvorhaben verteilt wurden
34 t	Gips	die auf 11 Bauvorhaben verteilt wurden
3519 qm	Glas	die auf 55 Bauvorhaben verteilt wurden
113,9 t	Kalk	die auf 32 Bauvorhaben verteilt wurden
48 cbm	Laubh.-Parkett	die auf 9 Bauvorhaben verteilt wurden
701 cbm	Nadelschnittholz	die auf 46 Bauvorhaben verteilt wurden
131 100 St.	Mauersteine	die auf 24 Bauvorhaben verteilt wurden

Die Hilfsquellen, die im kirchlichen Grundbesitz, vor allem im Wald, zur Verfügung stehen, haben sich recht ergiebig erwiesen. Die Notzeit, die auch die Kirche materiell bedrängt, macht wieder einmal

deutlich, daß der ihren Zwecken stiftungsgemäß gewidmete Grund und Boden von höchstem Wert ist und wirkungsvoll dazu beitragen kann, daß zerstörte Gotteshäuser wieder aufgebaut werden.

Unter den total zerstörten oder beschädigten kirchlichen Gebäuden befindet sich auch eine große Anzahl sogenannter domänenäranischer Lastengebäude. Der Staat erkennt zwar an, daß er verpflichtet ist, diese Gebäude wieder instandzusetzen. Er war aber bis jetzt nicht in der Lage, Wesentliches zur Erfüllung seiner Baupflicht zu leisten, sodaß in einigen Fällen die betreffenden Kirchengemeinden die Instandsetzung dieser domänenäranischen Lastengebäude selbst in die Hand genommen haben. Damit dadurch die staatliche Baupflicht nicht berührt werde, wurde mit dem Staat vereinbart, daß aus kirchlichen oder staatlichen Leistungen zur Instandsetzung der betreffenden Gebäude in den Jahren 1945–1956 keine Verpflichtungen abgeleitet bzw. in ihnen keine Anerkennnisse gesehen werden können. Es steht zu erwarten, daß der Staat seiner Baupflicht wieder genügen wird, wenn er dazu in der Lage ist. Soweit für die genannten Gebäude finanzielle Aufwendungen aus Anlaß der Instandsetzung seitens der Kirchengemeinden gemacht wurden, wurden diese auf Antrag jeweils ersetzt. Kosten, die anlässlich der Ermietung von Ersatzunterkünften (Pfarrwohnungen, Gottesdiensträumen etc.) infolge Zerstörung der betreffenden kirchlichen Gebäude, zu denen der Staat bau- und unterhaltspflichtig ist, erwachsen, werden auf Antrag ebenfalls erstattet.

Wir berichten nun über die Wiederaufbauarbeit in den verschiedenen Gemeinden und stellen an die Spitze den eindrucksvollen Bericht des Pfarramts Spöck über den Wiederaufbau der Kirche und des Konfirmandensaals:

„Am 19. Oktober 1944, nachmittags gegen 2 Uhr, warfen 12 feindliche Flugzeuge ihre Spreng- und Brandbomben auf Spöck. Dabei brannten auch die Kirche und der Konfirmandensaal trotz aller Löschversuche vollkommen aus.“

Mit zwei Konfirmandenjahrgängen wurde alsbald mit Abfahren des vielen Schuttes und dem Wegräumen der verkohlten Balken begonnen und als erstes der Wiederaufbau des Saales in Angriff genommen, sodaß er bis Weihnachten wieder ein Dach hatte und später als Lagerplatz für das Material der Kirche dienen konnte.

Noch im April 1945, bald nach der Besetzung durch die Franzosen, wurde mit dem Wiederaufbau der Kirche begonnen und zwar mit einheimischen Handwerkern. Sie wurden gut bezahlt nach dem Grundsatz: Es darf beim Bau der Kirche wegen des Lohnes nicht geseufzt werden. Baubehörden gab es noch nicht. Ein ortsansässiger Bautechniker fertigte den Plan und übernahm die Bauleitung. Statt des hohen Daches wurden sog. Nagelbinder konstruiert und dem ganzen Dach die Kreuzform gegeben. Die Decke wurde mit Faser-Zementplatten hergestellt und in Kassetten aufgeteilt.

Der Fußboden wurde gedielt, Emporen wie früher eingebaut und die Kirche durchgängig mit einem gediegenen Gestühl ausgestattet. Von den 5 Treppen zu den Emporen fielen im Raum der Kirche 3 weg. Dafür kam eine Doppeltreppe in den Turm.

Der Mittelgang in der Kirche fiel weg und die Gänge kamen rechts und links an den Wänden entlang.

Altar, Kanzel mit Schalldeckel und Taufbecken wurden ebenfalls aus Holz von einheimischen Schreibern - Vater und Sohn - hergestellt. Eine Beleuchtungsanlage wurde ebenfalls eingerichtet.

Da die Kirche früher keine Sakristei hatte, wurde eine Sakristei angebaut. Gleichzeitig wurde eine Warmluft-Heizanlage unter dem Chorraum eingebaut und ein Kronsofa der Firma Esch-Mannheim installiert.

Ein 9 m hoher Turmhelm wurde wieder aufgesetzt, mit Blech beschlagen und gestrichen.

Am Jahrestag der Heimsuchung, am 19. Oktober 1945, nachmittags zur gleichen Stunde, durfte die Kirche - allerdings noch nicht ausgemalt - in einem feierlichen Gottesdienst zum erstenmale wieder in Gebrauch genommen werden. Der Tag wurde von der ganzen Gemeinde als ein Feiertag gehalten und wird seitdem alljährlich als solcher gehalten. Die Kirche ist ein Geschenk Gottes und ein Wunder vor den Augen der Gemeinde.

Am 19. Oktober 1946 weihte der Herr Landesbischof D. Bender die inzwischen ausgemalte Kirche ein.

Heute zeigt eine neue Turmuhr der Gemeinde die Zeit an und rufen 3 Glocken sie wieder zum Gottesdienst.

Am Heiligabend 1947 - bei der Weihnachtsfeier der Kleinen - begleitete zum erstenmal die neue Orgel, die die Orgelbauanstalt Carl Heß-Durlach gebaut hat, mit 20 Registern die Loblieder der Gemeinde zu Ehren Gottes, des Vaters, der uns Seinen lieben Sohn gegeben hat.

Der Konfirmandensaal wurde ebenfalls aufgebaut und konnte Anfang Dezember 1945 in Gebrauch genommen werden. Bunte Fenster aus einer alten Kirche geben ihm ein ansprechendes Gepräge und 200 neue Stühle der Firma Leinekugel-Weinheim bieten für die mancherlei Veranstaltungen die erforderliche Sitzgelegenheit.

Die Kosten für den Wiederaufbau der Kirche, die der Staat zu tragen hat, und des Konfirmandensaales wurden - abgesehen von einer Bezirkskollekte - ganz von der Gemeinde aufgebracht. Sie betragen etwa 70 000-80 000 RM."

Ueber die Wiederaufbauarbeit in den fünf schwer heimgesuchten Stadtkirchengemeinden ist folgendes zu sagen:

1. Mannheim.

Die Trümmer der vollständig zerstörten **Trinitatiskirche** wurden ganz abgetragen und der Schutt abgefahren (Kostenaufwand 70 000 RM). Auf dem Kirchplatz wurde ein aus der Schweiz geliefertes Holzhaus mit einem Saal erstellt, das der Arbeit des CVJM und Zwecken der Trinitatisparrei dient.

In die ausgebrannte **Konkordienkirche** wurde eine von Schweizer Glaubensgenossen geschenkte Baracke eingebaut, die als Gottesdienstraum vorläufig genügt.

Unter der großen Empore der vollständig ausgebrannten **Friedenskirche** wurde ein provisorischer Gottesdienstraum ausgebaut, der bald benützt werden kann. Die Entschuttung des Grundstücks wurde

mit einem Kostenaufwand von 26 000 RM ausgeführt.

Die vollständig ausgebrannte **Johanniskirche** wurde ebenfalls entschuttet. Die 1945 bereits begonnenen Wiederherstellungsarbeiten haben bis jetzt nur zur Fertigstellung des Rohbaues der Erdgeschoßräume geführt.

Die **Markuskirche** und die mit ihr verbundenen Säle sind ausgebrannt und weisen Sprengschäden auf. Der kleine Saal ist seit Frühjahr 1947 vollständig wieder hergestellt, der große Saal ist seit Weihnachten 1947 benützbar.

Die ausgebrannte **Matthäuskirche in Neckarau** hat Sprengschäden. Die Wiederherstellungsarbeiten sind seit 1945 im Gange. Sie haben aber dadurch, daß die Sägmühle beim Einschnitt des Rohholzes in Verzug geriet, eine unliebsame Verzögerung erfahren.

Bei der **Lutherkirche** ist das Dach abgebrannt, der Innenbau dagegen erhalten. Das Dach wurde im November 1947 wieder aufgeschlagen und wird jetzt wieder gedeckt.

Die **Melanchthonkirche** wurde durch Sprengbomben stark beschädigt. Die Rohbauarbeiten sind bis auf die Reparatur des Dachgebälkes und die Neuindeckung des Daches beendet.

In die ausgebrannte **Pauluskirche in Waldhof** wurde in das Kirchenschiff eine Baracke - Notkirche - eingebaut, die als Gottesdienstraum vorläufig genügt. Der Konfirmandensaal wurde wieder benutzbar gemacht.

Die ausgebrannte **Unionskirche in Käfertal** hat wieder ihr neu eingedecktes Dach, der Innenraum ist bis auf den Verputz fertig.

Die beschädigten Pfarrhäuser G 4, 5, Jungbuschstraße 9, Werderplatz 15 und Im Lohr 6 sind im großen und ganzen wieder hergerichtet. An den übrigen schwer beschädigten Pfarrhäusern wird zwar ebenfalls gearbeitet, für ihre vollständige Instandsetzung werden allerdings noch längere Zeiträume benötigt.

Das erheblich beschädigte Gemeindehaus Weidenstraße 13 ist soweit instandgesetzt, daß die Gottesdienste der Friedenskirche in dem Saal dieses Gemeindehauses stattfinden können. Der ausgebrannte Gemeindegottesaal Rheingoldstraße 32 ist im Rohbau fertig.

Auch das Gemeindehaus Rosenstraße 25, das durch Sprengbomben stark beschädigt war, konnte wieder hergestellt werden.

Das bis auf das Untergeschoß ausgebrannte Gemeindehaus Käfertal-Süd ist wieder aufgebaut.

Das Quadrat M 1 soll nach den Plänen der Stadt Mannheim in der Hauptsache für die Errichtung kirchlicher Bauwerke verwendet werden. Der Besitz der Kirchengemeinde in diesem Quadrat wurde durch Erwerbungen erweitert. Die Grabarbeiten für den baupolizeilich genehmigten großen Saal wurden bereits ausgeführt, die weiteren Arbeiten konnten aber wegen Materialmangels noch nicht in Angriff genommen werden. Für die Gemeindeverwaltung wurde auf dem Grundstück M 1, 3 ein Notbau errichtet.

Der Wiederaufbau des Wartburghospiz's hat erfreuliche Fortschritte gemacht. Es ist zu hoffen, daß bei planmäßigem Fortschreiten der Arbeiten im Jahre

1948 der große Saal in diesem Gebäude fertiggestellt werden wird, in dem alsdann die Gottesdienste der Trinitatisgemeinde abgehalten werden können. Der Saal wird etwa 700–800 Sitzplätze haben.

Die Ruinengrundstücke des Luise Scheppler-Heims, der Pfarrhäuser der Lutherkirche, der Gemeindehäuser Speyerer Str. 28 und O 6, 1 sowie das als Heim in Aussicht genommene Haus Prinz Wilhelmstraße 8 wurden mit einem Gesamtkostenaufwand von etwa 50 000 RM entschuttet.

2. Bruchsal.

Die Kirchengemeinde Bruchsal verlor durch den Fliegerangriff am 1. 3. 1945 sämtliche kirchl. Gebäude, die Lutherkirche, die beiden Pfarrhäuser, das Gemeindehaus, das Gebäude des Kindergartens und ein Wohnhaus. Davon sind für den Wiederaufbau vorgesehen: die Lutherkirche, das Pfarrhaus Luisenstraße 6 und das Kindergartengebäude Luisenstraße 5.

Die Gemeinde fing bereits 3 Wochen nach der Zerstörung an, den Schutt aus dem Kindergarten zu räumen. Der ausgebrannte Saal dieses Gebäudes wurde notdürftig als Gottesdienstraum hergerichtet, in dem nach kurzer Zeit die ersten Gottesdienste abgehalten werden konnten. Im Dezember 1946 wurde der Kindergarten dann eingebaut. Im 1. Stock waren für den Kindergartenbetrieb 2 Säle, im 2. Stock ein Raum für die Nähschule, ein Amtszimmer und die Schwesternwohnung gewonnen worden. 8 Wochen nach der Zerstörung wurde die Entschuttung der Lutherkirche begonnen und in etwa 10 Wochen beendet. Auch der Wiederaufbau machte Fortschritte, sodaß Ende 1947 die Maurerarbeiten im wesentlichen beendet, der Dachstuhl und die Empore aufgeschlagen und die Ziegel angeliefert waren. Im Laufe des Februar 1948 dürfte die Kirche eingedeckt werden.

Das Pfarrhaus der Südpfarrei wurde 1946 vom Schutt befreit, 1947 konnten die Maurerarbeiten in der Hauptsache beendet und das Dach gedeckt werden.

Die Gemeinde hofft, in 2 Jahren das Pfarrhaus und in 3 Jahren die Lutherkirche fertigstellen zu können.

3. Karlsruhe.

Die leichter beschädigten Gebäude konnten alle wieder so weit instandgesetzt werden, daß sie benutzt werden können. Das gilt für die Christuskirche, die Markuskirche und die Matthäuskirche.

Es gilt ferner für die Gemeindehäuser der Süd- und Weststadt, ferner für die Gemeindehäuser Geibelstraße, Tauberstraße 8, Böttgestraße 12 und Seubertstraße 7 sowie für die Pfarrhäuser der Pauluspfarre, der Christuspfarre-Nord, der Gottesauerpfarre und für den Konfirmandensaal Lammstraße 23.

An größeren Bauvorhaben wurden in Angriff genommen:

Der Wiederaufbau der Kleinen Kirche.

Die Arbeiten sind noch im Gange. Der Dachstuhl ist fertiggestellt und das Dach zum größten Teil eingedeckt. Am Turmhauptgesims sind die beschädigten Steine ausgewechselt und die alte Turmdecke eingeschalt. Die Bildhauerarbeiten für den Innenausbau sind nahezu fertiggestellt.

Die Wiederherstellung der Lutherkirche.

Die Kuppeln und Tonnen sind gesichert. Die abgebrannte Westempore ist bis auf den Fußboden erneuert. An der elektrischen Installationsanlage, am Innenputz und an der Heizungsanlage wird zur Zeit gearbeitet. Die Fensterarbeiten sind ausgeführt.

Die Wiederherstellung der Christuskirche.

Die Pläne für den neuen Dachstuhl sind fertiggestellt, ein Teil des für diese Arbeit benötigten Holzes ist eingetroffen, der Rest muß noch eingeschnitten werden. Die Verglasung ist zum größten Teil fertig.

Der Wiederaufbau der Karl-Friedrich-Gedächtniskirche.

Nach erfolgter Ausräumung des Schuttes wurde ein Wettbewerb zur Erlangung von Plänen ausgeschrieben. Die Pläne werden demnächst durch das Preisgericht beurteilt werden.

Der Wiederaufbau der Johanniskirche.

Für den Wiederaufbau wurde ebenfalls ein Wettbewerb ausgeschrieben und ein Entwurf zur Ausführung angenommen. Wegen Baustoffmangels konnte jedoch mit den Arbeiten noch nicht angefangen werden.

Der Rohbau des Konfirmandensaales Erbprinzenstraße 5 einschließlich Dach und Verglasung sind fertiggestellt, der Innenausbau ist im Gange.

Der gesamte Rohbau einschließlich Gas-, Wasser- und elektrische Installation beim Pfarrhaus Vinzenzstraße 6 ist fertig. Das Dach ist eingedeckt. Die Blechner- und Gipsarbeiten im 1. und 2. Stockwerk sind beendet, die Schreinerarbeiten für diese beiden Stockwerke werkstattfertig und die Glaserarbeiten in Auftrag gegeben.

Das Dach des Stefanienbades ist behelfsmäßig abgedichtet und die Kirchendienerwohnung nahezu fertiggestellt. Weitere Hauptinstandsetzungen mußten wegen Baustoffmangels vorläufig eingestellt werden.

An Stelle des abgebrannten Pfarrhauses in Rintheim wurden Teile einer großen Wehrmachtsbaracke auf dem Keller des alten Pfarrhauses aufgestellt. Die Baracke dient seit 1. 10. 1947 als Pfarrwohnung und Schwesternwohnung.

4. Pforzheim.

Die durch Kriegseinwirkung nicht zerstörten, aber mehr oder weniger schwer beschädigten Gebäude, wurden teils gründlich und teils behelfsmäßig instandgesetzt.

Die Schuttbeseitigung an den zerstörten Gebäuden wurde noch nicht in Angriff genommen, weil die Stadt Pforzheim diese Arbeit selbst durchführen will. Nur bei den Gebäuden, mit deren Wiederaufbau angefangen wurde, wurden die Trümmer durch die Kirchengemeinde beseitigt.

Folgende Bauarbeiten wurden seit 1945 angefangen:

1. der Neubau der **Notkirche** für die **Weiberberg-Pfarrei**, mit dessen Fertigstellung noch in diesem Jahr gerechnet werden kann.

2. der Wiederaufbau des **Nordstadt-Gemeindehauses**. Auch dieser dürfte 1948 fertig werden, wenn die Materiallage keine Verschlechterung erfährt.

3. der Wiederaufbau des **Pfarrhauses der Nord-Pfarrei** dürfte in den nächsten Monaten fertig werden.

4. der Rohbau einschließlich der Bedachung des **Pfarrhauses der Neustadt-Pfarrei** ist nahezu fertig. Der Innenausbau des Pfarrhauses konnte noch nicht angefangen werden. Auch der Ausbau des **Gemeindesaales** bei diesem Pfarrhaus wurde noch nicht begonnen.

5. die Erweiterung der **Kinderschule in Dillweissenstein** zwecks Einrichtung eines Gemeindesaales wurde in Angriff genommen.

Für Gesamt-Pforzheim steht nur noch die **Christuskirche** in Brötzingen, 1 Gemeindehaus im Arlinger Brühl und 1 Gemeindesaal in Alt-Brötzingen zur Verfügung. Alle Gottesdienste, die nicht in diesen Gebäuden abgehalten werden, finden in Notunterkünften statt. Der Mangel an kirchlichen Räumen in Pforzheim ist riesengroß. Denn alle Notunterkünfte sind in jeder Hinsicht unzureichend. Sie reichen nur für die Aufnahme einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Kirchenbesuchern aus und liegen in manchen Fällen weit außerhalb des räumlichen Mittelpunkts der einzelnen stark bewohnten Pfarreien. Die primitive Unterbringung der Gottesdiensträume und deren Lage entfremden einen Teil der Gemeindeglieder ihrer Kirche.

5. Freiburg.

Der Schutt der total zerstörten kirchlichen Gebäude in Freiburg konnte infolge Mangels an Arbeitskräften bis jetzt noch nicht weggeräumt werden, dagegen wurde mit der Instandsetzung der schwer beschädigten Gebäude alsbald begonnen und zwar mit folgendem Ergebnis:

1. **Pauluskirche**. Die zerstörten Fenster wurden neu verglast, das Dach wurde instandgesetzt.

2. **Paulussaal**. Die aufgerissene Ostwand wurde im Saal und Treppenhaus geschlossen. Die Betondecke am Balkon - Ostseite - wurde instandgesetzt, desgleichen das Dach und sämtliche Fenster wurden neu verglast. Die Rohbauarbeiten sind beendet.

3. **Dreisamstraße 3 und 5**. Die Bauarbeiten sind noch im vollen Gange und dürften im Laufe dieses Jahres fertiggestellt werden.

4. **Josefstraße 5**. Das Erdgeschoss ist teilweise hergerichtet. Das 1. Obergeschoß ist vollständig hergerichtet, die Bauarbeiten im 2. Obergeschoß sind im Gange. Das Dach ist mit Holzschindeln gedeckt.

Auch die weniger beschädigten Gebäude wurden wieder ausgebessert. Fenster wurden erneuert und die Dächer ausgebessert.

Die **Luthergemeinde** erhielt eine Notkirche aus der Schweiz, in der seit August 1946 die Gottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen stattfinden und Religionsunterricht abgehalten wird.

Für die **Ludwigspfarrei** wurde ein Saal gemietet und für die Einrichtung eines Kindergartens der **Melanchthon-Pfarrei** wurde eine RAD-Baracke erworben und an der Markgrafenstraße erstellt.

Die evangelischen Gottesdienste in Beizenhausen werden in der Krypta der katholischen Kirche abgehalten. Die Kindergottesdienste finden in einem Schulsaal statt. Verhandlungen zum Erwerb einer Hausruine sind im Gange.

Die Wiederaufbauarbeit, die in **Landgemeinden** geleistet wurde, deren kirchl. Gebäude zerstört oder beschädigt wurden, ist aus der weiteren Darstellung zu ersehen:

Nassig. Bereits 1945 wurde angefangen, die total zerstörte Kirche wieder aufzubauen. Die Maurerarbeiten sind fertig und die Zimmerarbeiten teilweise. Bis Ende 1948 dürften die Arbeiten im großen und ganzen beendet sein. Bis jetzt sind rund 150 000 RM Kosten entstanden.

Bödighheim. Die schwer beschädigte Kirche konnte im Jahre 1945 nach Verschalung des Daches mit Dachpappe überdeckt werden, nachdem die Beschaffung von Schiefer gescheitert war. Diese Noteindeckung ist jetzt durch eine Ziegeleindeckung ersetzt. Die Instandsetzung des Inneren soll sobald als möglich in Angriff genommen werden.

Neckargerach. Mit dem Wiederaufbau des total zerstörten Kindergartens wurde 1946 begonnen. Der Rohbau ist nunmehr fertiggestellt, mit dem Abschluß der Ausbauarbeiten im Laufe dieses Jahres ist zu rechnen.

Die Schäden am Pfarrhaus wurden bereits im Jahre 1945 behoben.

Neckargemünd. Die beschädigte Kirche wurde verhältnismäßig schnell durch die Tatkraft der örtlichen Stellen wieder instandgesetzt, sodaß am 31. 3. 1946 erstmals wieder Gottesdienst in der Kirche abgehalten werden konnte.

Dühren. Die Vorarbeiten zum Wiederaufbau der total zerstörten Kirche sind abgeschlossen. Das Jahr 1948 dürfte erhebliche Fortschritte bringen, da das benötigte Material größtenteils zur Verfügung steht.

Edingen. Im Jahre 1945 wurde angefangen, die schwer beschädigte Kirche instandzusetzen. Ende 1946 wurde die Instandsetzung abgeschlossen.

Gondelsheim. Die Arbeiten zur Sicherung des Bestandes der schwer beschädigten Kirche sind abgeschlossen. Das Jahr 1948 dürfte weitere Fortschritte bringen.

Wössingen. Der Wiederaufbau des schwer beschädigten Pfarrhauses wurde sofort nach Kriegsende in die Wege geleitet. Dem Geschick und der Tatkraft der örtlichen Organe ist es zu danken, daß in kurzer Zeit die Arbeiten mit einem Gesamtkostenaufwand von 36 000 RM vollendet werden konnten und daß die Pfarrfamilie bereits 1½ Jahre nach Kriegschluß das Pfarrhaus wieder beziehen konnte.

Peterskirche in Heidelberg. Noch in den letzten Kriegstagen brannte aus ungeklärter Ursache der Dachstuhl der St. Peterskirche aus. Ende 1947 konnte das Dach wieder eingedeckt werden, sodaß keine Gefahr für die Entstehung weiteren Schadens mehr besteht.

Heiliggeistkirche in Heidelberg. An der Instandsetzung der Heiliggeistkirche, die sich jetzt im Alleineigentum der Evang. Kirchengemeinde befindet, wird seit dem Jahre 1935 gearbeitet. Im Jahre 1947 konnte im Chor der Kirche erstmals wieder Gottesdienst abgehalten werden. Jeder Besucher dieser Chorkirche wird tief beeindruckt von der einzigartigen Schönheit dieses Raumes.

Das **Verwaltungsgebäude des Evang. Oberkirchenrats** war durch Bombenabwurf schwer beschädigt worden. Das Dachgeschoß war ausgebrannt und die beiden Obergeschosse hatten so schwere Wasserschäden erlitten, daß sie nicht mehr benützt werden konnten. Auch die Räume im Erdgeschoß waren bei der Rückführung der Verwaltung von Heidelberg und Herrenalb nach Karlsruhe in einem denkbar schlechten Zustand. Die Bedachung des Gebäudes war die vordringliche Aufgabe. 1946 war das Gebäude mit einem Notdach versehen und damit vor dem weiteren Verfall geschützt. Die Instandsetzung im Innern machte von da ab ebenfalls gute Fortschritte, sodaß von den 48 unbrauchbar gewordenen Diensträumen und 34 Wohnräumen 25 Büros und 29 Wohnräume wieder hergerichtet werden konnten und nun bezogen sind.

Neben den Arbeiten, die für den Wiederaufbau zerstörter und die Instandsetzung beschädigter kirchl. Gebäude geleistet wurden, treten die Arbeiten für die laufende Unterhaltung kirchlicher Gebäude kaum in Erscheinung, obwohl diese Gebäude seit dem 1. Weltkrieg infolge dieses Krieges unter den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der ganzen folgenden Zeit vernachlässigt wurden. Feststellungen, die gelegentlich getroffen werden, zeigen ganz deutlich, daß baldmöglichst planmäßig und wirksam der Zustand aller kirchlichen Gebäude geprüft und die Arbeiten ausgeführt werden, die notwendig sind, um die Gebäude in ihrem Bestand zu erhalten.

Der Bericht über ausgeführte Bauarbeiten an kirchlichen Gebäuden kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, weil infolge der besonderen Verhältnisse nach Beendigung des 2. Weltkrieges viele Vorgänge auf diesem Gebiet aktenmäßig nicht erfaßt wurden.

Nach dem Bericht, der der Synode über die Bautätigkeit der Kirche in den Jahren 1930, 1931, 1932 erstattet wurde, waren die Hauptschwierigkeiten, die sich dieser Tätigkeit entgegenstellten, finanzieller Art. Vorstehender Bericht über die Bautätigkeit seit dem Ende des 2. Weltkrieges kann auf finanzielle Schwierigkeiten nicht hinweisen. Die Schwierigkeiten waren anderer Art. Baustoffmangel, Mangel an Arbeitskräften, Transportschwierigkeiten und unproduktive Verwaltungsarbeit, die mit der Zwangs- und Planwirtschaft zusammenhängt, sind Hindernisse der Bautätigkeit, um deren Beseitigung ein aufreibender Kampf geführt werden muß. Wenn nun in diesem Jahre infolge der Neuordnung der Geld- und Währungsverhältnisse auch eine Knappheit an Baukapital eingetreten sein wird, dann werden wir uns in einem Zeitabschnitt befinden, in dem wir uns sowohl mit den finanziellen Schwierigkeiten früherer Jahre als auch mit den Schwierigkeiten auseinander-

zusetzen haben, die uns in den vergangenen 2½ Jahren so sehr zu schaffen gemacht haben.

An den Schluß eines Berichtes über die Bautätigkeit der Kirche gehören der Vollständigkeit wegen auch einige Ausführungen über

Glocken und Orgeln.

Während des letzten Krieges mußten viele Glocken abgegeben werden und viele Orgeln wurden durch Kriegseinwirkung entweder zerstört oder beschädigt.

Kurze Zeit nach Beendigung des Krieges traf die Nachricht ein, daß eine größere Anzahl der abgegebenen Glocken in verschiedenen norddeutschen Lagern erhalten geblieben sei und daß damit gerechnet werden könne, daß diese Glocken nach Identifizierung den Heimatgemeinden zurückgegeben würden. 908 Glocken waren im Bereich unserer Kirche abgeliefert worden, 55 wurden bis jetzt zurückgeführt und weitere 46 Glocken werden voraussichtlich noch rückgeführt werden. In den Lagern befinden sich auch noch 400–500 000 kg Glockenbruch. Ueber die Verteilung desselben wird der Ausschuß für die Rückführung der deutschen Kirchenglocken beschließen, nachdem vorher die Zustimmung des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz und der Kirchenkanzlei der Evang. Kirche in Deutschland eingeholt ist.

Bei den Gemeinden, die ihre Glocken zurückerhalten, herrscht darüber große Freude. Die andern verlangen nachdrücklich nach Ergänzung ihres unvollständigen Geläutes.

Auch neue Orgeln sollen angeschafft und beschädigte instandgesetzt werden.

Die Erfüllung dieser begreiflichen Wünsche stößt aber infolge Materialmangels und der teilweise noch sehr geringen Leistungsfähigkeit der Herstellerfirmen auf große Schwierigkeiten. Die Kirche paßte sich der veränderten Lage dadurch an, daß sie das bei der Anschaffung von Glocken und Orgeln zu beachtende Verfahren vereinfachte, ohne auf die sorgfältige Prüfung der Dispositionen und der Angebote der Herstellerfirmen zu verzichten. Die Firmen versuchen bei der Materialbeschaffung neue Wege zu gehen und werden dabei von den Gemeinden und den kirchlichen Sachverständigen unterstützt. An Stelle der Bronzeglocken, deren Grundstoffe Mangelware sind, werden Glocken aus Stahl, Klangguß, Weißbronze und Sonder-Bronze angeboten. Da Erfahrungen mit Glocken aus den genannten Ersatzstoffen kaum vorliegen, müssen solche Erfahrungen zunächst abgewartet werden, bevor Aufträge zur Herstellung von Glocken aus anderen Materialien als Bronze erteilt werden. Eine Gemeinde hat im letzten Jahre ein Geläute aus Stahl erhalten. Da das Abnahmegutachten noch nicht vorliegt, kann nicht gesagt werden, ob dieses Geläute in seiner Klangwirkung einem Geläute aus Bronze entspricht. Die Sachverständigen erwarten noch so große Fortschritte bei der Herstellung von Stahlgeläuten, daß die jetzt noch bestehenden verhältnismäßig geringen Unterschiede gegenüber den Bronzegeläuten aufgehoben werden.

XI. Die finanzielle Lage der Landeskirche.

Die etatsmäßigen Einnahmen der Landeskirche sind:

1. der Ertrag der Kirchensteuer,
2. der Reinertrag der Zentralpfarrkasse,
3. die Beiträge des Staats,
4. die Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchl. Aufwand,
5. Kompetenzen und Dotationen,
6. die Gebühren für Erteilung von Religionsunterricht,
7. Ueberschüsse kirchl. Fonds,
8. die Erträge aus der Vermietung von Gebäuden und der Verpachtung von Grundstücken,
9. Zinsen.

Der Ertrag der Kirchensteuer war schon vor dem ersten Weltkrieg die wichtigste kirchliche Einnahme. Nach der Vernichtung des größten Teils des Vermögens der Kirche und damit der Erträge dieses Vermögens durch die Inflation wurde die Kirchensteuer das Rückgrat der Einnahmen der kirchl. Haushaltspläne. Diese Kirchensteuer wird erhoben in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Steuer vom Gewerbebetrieb und Grundvermögen. Da der Ertrag der beiden ersteren Steuerarten von dem Zustand der Volkswirtschaft abhängt, ist auch der Ertrag der an diese Steuern anknüpfenden Kirchensteuer eng mit dem Zustand der Volkswirtschaft verbunden. Während des zweiten Weltkriegs war nun der Beschäftigungsstand der deutschen Volkswirtschaft ein sehr hoher, der Ertrag der Kirchensteuer deshalb günstig und die Kassenlage der Landeskirche bei Kriegsende zahlenmäßig gut. Diese Lage konnte aber nicht beruhigen, weil ein beachtlicher Teil des Kassenbestands in Reichsschatzanweisungen angelegt und damit eingefroren war, und weil Deutschland nach der bedingungslosen Kapitulation und der zonenweisen Besetzung des Reichsgebiets auch in wirtschaftlicher Hinsicht weithin einem Trümmerfeld glich. Die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse war nicht zu übersehen und zu einer pessimistischen Beurteilung dieser Entwicklung war infolge der überall zu beobachtenden Auflösungserscheinungen begründeter Anlaß gegeben. Dieser Lage hat die Kirche dadurch Rechnung getragen, daß sie ihre Mitglieder bereits im Oktober 1945 zu einem monatlich zu erhebenden Notopfer für landeskirchliche Zwecke aufrief und sie mußte von dieser unsicheren Lage auch ausgehen, als sie im Benehmen mit der katholischen Kirche Ende des Jahres 1945 die Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen Stellen über die Maßnahmen aufnahm, die getroffen werden mußten, um die Kirchensteuererhebung auf eine den veränderten Verhältnissen angepaßte Grundlage stellen und den landeskirchlichen Haushalt wieder ordnungsgemäß planen zu können.

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer war bis zum Steuerjahr 1943 mit einem Kirchensteuersatz von 12 v.H. und von da an bis Kriegsende mit einem Satz von 10,5 v.H. erhoben

worden, ohne daß seit dem Rechnungsjahre 1939 ein Haushaltsplan der Landeskirche aufgestellt und der Kirchensteuersatz somit jährlich besonders ermittelt worden war.

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 12 vom 11. 2. 1946 über die Aenderung der Gesetzgebung in Bezug auf die Einkommensteuer u. a. wurden die Einkommensteuersätze außergewöhnlich erhöht. Es war deshalb die Frage zu prüfen, ob bei dieser hohen Einkommensteuer an dem bisherigen Kirchensteuersatz von 10,5 v.H. festgehalten werden sollte. Nach reiflicher Prüfung aller Umstände und vor allem nach Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftliche Entwicklung zu Beginn des Jahres 1946 nicht übersehen werden konnte, einigten sich die zuständigen staatlichen und kirchlichen Behörden über einen Kirchensteuersatz von 6 v.H. Mit diesem Kirchensteuersatz wurden die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen ab 1. 1. 1946 und die Lohnsteuerpflichtigen ab 1. 4. 1946 (letztere im Wege des Lohnabzugsverfahrens) zur Kirchensteuer herangezogen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Landeskirche für 1. 4. 1946/48 ergab sich unter Zugrundelegung des im Benehmen mit den beiden Landesfinanzämtern geschätzten Aufkommens an Einkommensteuer und Lohnsteuer für 1. 4. 1946 bis 31. März 1947 bei einem Kirchensteuersatz von 6 v.H. eine Mehrausgabe von 1 286 900.- RM. Die Entwicklung hat aber gezeigt, daß der Ertrag der Ursteuern zu nieder geschätzt war. Das tatsächliche Aufkommen an Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1. 4. 1946/47 war wider Erwarten so groß, daß anstelle der veranschlagten Mehrausgabe eine Mehreinnahme erzielt wurde. Im Rechnungsjahr 1. 4. 1947/48 liegt das Kirchensteueraufkommen ebenfalls über dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag. Der Kirchensteuersatz von 6 v.H. wurde deshalb ab 1. 1. 1948 auf 5 v.H. ermäßigt und die Erhebung des kirchlichen Notopfers, durch das in 27 Monaten 1 995 315,35 RM geopfert wurden, ab November 1947 eingestellt. Darüber hinaus wurde im Laufe des Haushaltszeitraums 1. 4. 1946/48 die Kirchensteuer der Hochbesteuerten mit Wirkung vom 1. 1. 1946 bzw. 1. 4. 1946 gesenkt, d. h. in der Weise nach oben begrenzt, daß sie je nach Steuerklasse höchstens 3 v.H. bis 2,5 v.H. des steuerpflichtigen Einkommens betragen darf. Diese Begrenzung gilt heute noch.

Wenn, wie angenommen wird, die Geld- und Währungsverhältnisse im Laufe des Jahres 1948 neu geregelt werden, dann dürften der Landeskirche bis dahin finanzielle Schwierigkeiten weder beim Vollzug des z. Zt. laufenden Haushaltsplans, noch nach dessen Ablauf am 31. 3. 1948 entstehen. Dasselbe gilt im allgemeinen auch für die Kirchengemeinden, deren Kassenlage sich ebenfalls günstig entwickelt hat, weil die die Haushaltspläne der Kirchengemeinden besonders belastenden Ausgaben für bauliche Zwecke infolge der bekannten Verhältnisse des Bauwesens meist nicht mehr vollzogen werden konnten. Die genehmigten Haushaltspläne der Kirchengemeinden laufen wie der Haushaltsplan der Landeskirche am 31. 3. 1948 ab. Darüber, wann neue Haushalts-

pläne aufzustellen sind, ist noch kein Beschluß gefaßt worden. Es empfiehlt sich, damit zuzuwarten, bis sich die geld- und währungspolitische Lage geklärt hat. Nachteile können daraus nicht entstehen.

Nach der Neuregelung der Geld- und Währungsverhältnisse wird die Verarmung des deutschen Volkes offenkundig sein. Die Mitglieder unserer Kirche werden auch arm, ihre steuerliche Leistungsfähigkeit wird geschwächt sein und die Kirche wird sich bei Prüfung von Maßnahmen zur Sicherung der etatsmäßigen Einnahmen wieder in einer Situation

befinden, deren Entwicklung ebensowenig übersehen werden kann wie die Entwicklung der Verhältnisse nach Beendigung des zweiten Weltkrieges. Ihre Maßnahmen werden in erster Linie von der zu erwartenden gesetzlichen Regelung abhängen. Der mit Wirkung vom 1. 4. 1946 eingeführte Kirchensteuerlohnabzug dürfte unabhängig von den Maßnahmen nach der gesetzlichen Regelung unserer Geld- und Währungsverhältnisse nicht unwesentlich dazu beitragen, daß der Kirche aus den Einkünften an neuem Geld alsbald und laufend Einnahmen zufließen.

Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats

an die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens
im März 1948.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Vorläufige kirchliche Gesetze betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Nachstehenden seit der Tagung der Landessynode am 6. Juli 1934 vom Erweiterten Oberkirchenrat bzw. Evang. Oberkirchenrat gemäß § 120 KV erlassenen vorläufigen Gesetzen hat die Landessynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt mit der Maßgabe, daß das Gesetz Nr. 39 bis auf weiteres verlängert wird:

1. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14. Dezember 1934, VBl. S. 135,
2. Gesetz zur Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden, vom 9. Februar 1935, VBl. S. 16,
3. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Philippsburg betr., vom 9. Februar 1935, VBl. S. 18,
4. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Wiesental betr., vom 9. Februar 1935, VBl. S. 18,
5. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde in Hinterzarten und die Grenze des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde St. Blasien betr., vom 19. März 1935, VBl. S. 28,
6. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 10. Mai 1935, VBl. S. 46,
7. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Sonderriet betr., vom 28. Juni 1935, VBl. S. 68,
8. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Kuppenheim betr., vom 7. August 1935, VBl. S. 86,
9. die Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr., vom 17. Dezember 1935, VBl. S. 128,
10. die Kürzung der Gehaltsbezüge des Kirchenpräsidenten, jetzt des Landesbischofs, der Mitglieder des Oberkirchenrats und der Geistlichen sowie der Hinterbliebenen der Geistlichen und die Aenderung des Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 24. März 1936, VBl. S. 19,
11. den kirchlichen Haushalt betr., vom 27. Juli 1936, VBl. S. 56,
12. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Altneudorf betr., vom 29. September 1936, VBl. S. 75,
13. die Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr., vom 1. Dezember 1936, VBl. S. 108,
14. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Gottmadingen und das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Singen/H. betr., vom 9. Februar 1937, VBl. S. 11,
15. die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 13. April 1937, VBl. S. 28,
16. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde in Kappelrodeck betr., vom 4. Mai 1937, VBl. S. 34,
17. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde in Ottenhöfen betr., vom 4. Mai 1937, VBl. S. 35,
18. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Neckarau mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim betr., vom 11. Mai 1937, VBl. S. 35,
19. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 18. Juni 1937, VBl. S. 50,
20. die Beamten der Evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., vom 22. Juni 1937, VBl. S. 50,
21. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Hüfingen betr., vom 21. September 1937, VBl. S. 90,
22. die Besetzung der Kirchenmusikerstellen betr., vom 31. März 1938, VBl. S. 42,
23. die Aufteilung des Kirchenbezirks Eppingen betr., vom 14. Juni 1938, VBl. S. 66,
24. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde in Oppenau betr., vom 21. Juni 1938, VBl. S. 74,
25. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim betr., vom 11. April 1939, VBl. S. 73,
26. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Ketsch betr., vom 19. April 1939, VBl. S. 74,
27. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Blumberg betr., vom 24. Oktober 1939, VBl. S. 185,
28. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 6. Juli 1939, VBl. 1940, S. 6,

29. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 8. Juni 1940, VBl. S. 50,
30. die Aufteilung des Kirchenbezirks Baden sowie die Aenderung der Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Stadt betr., vom 4. Dezember 1940, VBl. S. 114,
31. die Besetzung der Pfarrstellen betr., vom 9. Dezember 1940, VBl. S. 117,
32. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Sandhofen mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim betr., vom 14. Juli 1942, VBl. S. 46,
33. die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats Mannheim betr., vom 24. März 1943, VBl. S. 22,
34. die Vikarinnen betr., vom 14. März 1944, VBl. S. 10,
35. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 3. Juli 1945, VBl. S. 8,
36. die Bildung einer vorläufigen Landessynode betr., vom 23. August 1945, VBl. S. 22,
37. die Gehaltsbezüge der kirchlichen Bediensteten betr., vom 23. Februar 1946, VBl. S. 8,
38. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 23. Mai 1946, VBl. S. 17,
39. die Besetzung und Versehung der Pfarrstellen betr., vom 5. September 1946, VBl. S. 29,
40. die Zuteilung der Kirchengemeinde Karlsruhe-Knielingen zum Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt betr., vom 5. März 1947, VBl. S. 8,
41. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 5. März 1947, VBl. S. 8,
42. das Hilfswerk der Evang. Kirche betr., vom 29. Mai 1947, VBl. S. 20,
43. die Bezüge vermißter oder noch nicht zurückgekehrter Geistlichen, Beamten und Angestellten, sowie die Wiederbesetzung verwaister Pfarrstellen betr., vom 29. Mai 1947, VBl. S. 22,
44. die Rechtsstellung und Versorgung der im Dienst der Bad. Inneren Mission tätigen Geistlichen betr., vom 29. Mai 1947, VBl. S. 22,
45. die Zuteilung der Kirchengemeinde Eberbach zum Kirchenbezirk Neckargemünd betr., vom 29. Mai 1947, VBl. S. 23,
46. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Ober-Mutschelbach betr., vom 24. Juli 1947, VBl. S. 36,
47. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 9. Oktober 1947, VBl. S. 52,
48. die Rechtsstellung der Ostpfarrer betr., vom 9. Oktober 1947, VBl. S. 52,

Artikel 2.

Nachstehend aufgeführten Gesetzen hat die Landessynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt und sie mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

- 1a. die Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr., vom 14. September 1937, VBl. S. 116,
- 2a. die Besetzung der Stelle des Landesbischofs betr., vom 15. Februar 1938, VBl. S. 31,
- 3a. die Abordnung von Geistlichen in andere Kirchengemeinden und die Zuruhesetzung von Geistlichen betr., vom 17. Mai 1943, VBl. S. 29,

Artikel 3.

Das Gesetz, den Treueid der Geistlichen betr., vom 20. 5. 1938 (VBl. S. 58) hat der Erweiterte Oberkirchenrat als nicht mehr gültig erklärt. Es bedarf also auch nicht mehr der Genehmigung und Aufhebung.

Die Landessynode genehmigt diesen Beschluß des Erweiterten Oberkirchenrats.

Die in Artikel 1 aufgeführten Gesetze werden hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den März 1948.

Der Evang. Landesbischof.